Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2020/0278(COD)

26.1.2022

ÄNDERUNGSANTRÄGE 145 – 444

Entwurf eines Berichts
Birgit Sippel
(PE700.425v01-00)

Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2020)0612 – C9-0307/2020 – 2020/0278(COD))

Änderungsantrag 145
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier, Malin Björk
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

Or. en

Änderungsantrag 146
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Titel 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag für eine	Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der ***Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und*** (EU) 2019/817	zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der ***Verordnung*** (EU) 2019/817

Or. en

Änderungsantrag 147
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d ***und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e***,

Or. en

Änderungsantrag 148
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstaben b und d ***und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e***,

Or. en

Änderungsantrag 149
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um ***im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Ziel der Union zu verwirklichen,*** einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. ***Damit dieser Raum reibungslos funktioniert, bedarf es des*** gegenseitigen	(1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. ***Das Vertrauen der Öffentlichkeit und das Funktionieren des Schengen-Raums beruhen auf dem*** gegenseitigen ***Vertrauen*** zwischen den Mitgliedstaaten und ***einer sicheren und effizient verwaltete***

Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und ***eines effizienten Außengrenzenmanagements***.

Außengrenze.

Or. en

Änderungsantrag 150
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Ziel der Union zu verwirklichen, einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Damit dieser Raum reibungslos funktioniert, bedarf es des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und eines ***effizienten*** Außengrenzenmanagements.	(1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Ziel der Union zu verwirklichen, einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Damit dieser Raum reibungslos funktioniert, bedarf es des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, eines Außengrenzenmanagements ***und der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte bei allen damit verbundenen Maßnahmen und Verfahren***.

Or. en

Änderungsantrag 151
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Ziel der	(1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Ziel der

Union zu verwirklichen, einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Damit dieser Raum reibungslos funktioniert, bedarf es des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und eines effizienten Außengrenzenmanagements.	Union zu verwirklichen, einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Damit dieser Raum reibungslos funktioniert, bedarf es des gegenseitigen Vertrauens***, der Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortung*** zwischen den Mitgliedstaaten und eines effizienten Außengrenzenmanagements.

Or. en

Änderungsantrag 152
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Ziel der Union zu verwirklichen, einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie ***Personenverkehr*** gewährleistet ist. Damit dieser Raum reibungslos funktioniert, bedarf es des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und eines effizienten Außengrenzenmanagements.	(1) Der Schengen-Raum wurde geschaffen, um im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) das Ziel der Union zu verwirklichen, einen Raum ohne Binnengrenzen zu errichten, in dem der freie ***Verkehr von Personen, Waren und Dienstleistungen*** gewährleistet ist. Damit dieser Raum reibungslos funktioniert, bedarf es des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und eines effizienten Außengrenzenmanagements.

Or. en

Änderungsantrag 153
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Es muss allerdings festgestellt

werden, dass effiziente Außengrenzen, wie sie für die Schaffung und ein reibungsloses Funktionieren des Schengen-Raums unerlässlich sind, fehlen und dass Migrationswege von Terroristen genutzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 154
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf ***die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf*** Situationen ***abzielen***, in denen ***es Drittstaatsangehörigen gelingt, die*** Grenzübertrittskontrollen ***an den Außengrenzen zu umgehen***, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die	(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf Situationen, in denen ***Drittstaatsangehörige an den Außengrenzen keinen*** Grenzübertrittskontrollen ***unterzogen wurden***, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle ***oder an einem anderen Teil der Außengrenzen*** internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese Situationen.

vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese ***drei*** Situationen.

[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 155
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen zu umgehen***, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden*** und in denen Drittstaatsangehörige an einer	(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen zu umgehen und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die

Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese ***drei*** Situationen.

Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese Situationen.

[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 156
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen ***es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen*** an den Außengrenzen ***zu umgehen***, oder in denen	(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen ***Drittstaatsangehörige*** an den Außengrenzen ***keinen Grenzkontrollen unterzogen wurden***, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such-

Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.	und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.
_____	_____
[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).	[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 157
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen	(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen

abzielen, in denen es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen zu umgehen, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.

[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

abzielen, in denen es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen zu umgehen, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.

[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 158
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und	(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und

die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen ***es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen*** an den Außengrenzen ***zu umgehen***, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.	die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen ***Drittstaatsangehörige*** an den Außengrenzen ***keinen Grenzkontrollen unterzogen werden***, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.
[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).	[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 159
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der	(2) Die Vorschriften für die Grenzkontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Union unterzogen werden, sind in der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates (Schengener Grenzkodex)[20] festgelegt, die gemäß Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen zu umgehen, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.	Europäischen Union (AEUV) erlassen wurde. Zur Weiterentwicklung der Politik der Union im Hinblick auf die Durchführung von Personenkontrollen und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen gemäß Artikel 77 Absatz 1 AEUV sollten zusätzliche Maßnahmen auf Situationen abzielen, in denen es Drittstaatsangehörigen gelingt, die Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen ***bewusst oder unbewusst*** zu umgehen, oder in denen Drittstaatsangehörige nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft werden und in denen Drittstaatsangehörige an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen. Die vorliegende Verordnung ergänzt und präzisiert die Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf diese drei Situationen.
[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).	[20] Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 160
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen ***drei*** Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße

Identifizierung zu erleichtern ***und ihre effiziente Überführung*** in die entsprechenden Verfahren ***zu ermöglichen***, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes ***oder um Verfahren im Einklang mit*** der ***Richtlinie 2008/115/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***(„Rückführungsrichtlinie“)***[21] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen ***oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden***.

Identifizierung zu erleichtern***, damit sie*** in die entsprechenden Verfahren ***überführt werden können***, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um ***die gemeinsamen*** Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes ***gemäß*** der ***Verordnung (EU) XXXX/202X*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***[Asylverfahrensverordnung]*** handeln kann. ***Dies gilt unbeschadet des Schutzes von Personen, die als staatenlos oder von Staatenlosigkeit bedroht identifiziert werden, die an die zuständigen Behörden verwiesen werden sollten, damit diese feststellen können, ob die Person staatenlos ist, und ihnen im Einklang mit dem internationalen und nationalen Recht angemessenen Schutz bieten. Ist das Screening abgeschlossen und hat ein Drittstaatsangehöriger eindeutig verweigert, internationalen Schutz zu beantragen, und kommt er nicht für die Beantragung eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder anderen Bestimmungen des Unions- oder Völkerrechts in Frage, so können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats entscheiden, dass die Person zurückgeführt werden sollte. In solchen Fällen sollte die Richtlinie (EU) 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) gelten.*** Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen.

[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Änderungsantrag 161
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren zu ermöglichen, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes ***oder um Verfahren im Einklang mit*** der ***Richtlinie 2008/115/EG*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***(„Rückführungsrichtlinie")***[21] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen ***oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden***.	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren zu ermöglichen, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um ***das gemeinsame*** Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes ***gemäß*** der ***Verordnung (EU) XXXX/202X*** des Europäischen Parlaments und des Rates ***[Asylverfahrensverordnung]*** handeln kann***, oder um Verfahren gemäß der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie")[21], unbeschadet der Möglichkeit eines Mitgliedstaats, Aufenthaltstitel oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen zu erteilen***. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen ***und parallel zu bereits gestellten Anträgen auf internationalen Schutz durchgeführt werden***.
[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).	[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Or. en

Änderungsantrag 162
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern ***und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren zu ermöglichen***, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder um ***Verfahren im Einklang mit*** der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)[21] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung ***und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren*** zu erleichtern, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder um ***Einreiseverweigerungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 („Schengener Grenzkodex“) und Rückführungsverfahren gemäß*** der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)[21] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.
[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).	[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Or. en

Änderungsantrag 163
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren zu ermöglichen, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder um Verfahren ***im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)***[21] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen ***nahtlos*** ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren zu ermöglichen, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder um Verfahren ***der Mitgliedstaaten zur Ermöglichung von Rückführungen*** handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.

[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Or. en

Änderungsantrag 164
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ***ihre effiziente Überführung*** in die entsprechenden Verfahren zu ***ermöglichen***, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder um Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)[21] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ***sie effizient und unverzüglich*** in die entsprechenden Verfahren zu ***überführen***, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder um Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)[21] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.
[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).	[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Or. en

Änderungsantrag 165
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen drei

Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren zu ermöglichen, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes ***oder um*** Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)[21] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.	Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren zu ermöglichen, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes ***gemäß der Verordnung (EU) XXX/202X (Asylverfahrensverordnung),*** Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)[21] ***oder eine Einreiseverweigerung gemäß der Verordnung (EU) 2016/399, unbeschadet des Ermessens der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399,*** handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.
[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).	[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Or. en

Änderungsantrag 166
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen ***drei***	(3) Es muss sichergestellt werden, dass die Drittstaatsangehörigen in diesen

Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren zu ermöglichen, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder um Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)[21] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.

Situationen einem Screening unterzogen werden, um ihre ordnungsgemäße Identifizierung zu erleichtern und ihre effiziente Überführung in die entsprechenden Verfahren zu ermöglichen, bei denen es sich je nach den gegebenen Umständen um Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes oder um Verfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Rückführungsrichtlinie“)[21] handeln kann. Das Screening sollte die an der Außengrenze durchgeführten Kontrollen nahtlos ergänzen oder dem Umstand Rechnung tragen, dass diese Kontrollen von den Drittstaatsangehörigen beim Überschreiten der Außengrenze umgangen wurden.

[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

[21] Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Or. en

Änderungsantrag 167
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten ***zur Bekämpfung der illegalen Migration und des Menschenhandels sowie*** zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der	(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten ***zur Identifizierung von Personen, die internationalen Schutz suchen, zum Schutz von Opfern von Menschenhandel***

inneren Sicherheit***, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen*** der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen ***wichtige Elemente eines umfassenden Migrationskonzepts, das*** es ***ermöglicht, die Herausforderungen im Zusammenhang mit gemischten Strömen von Migranten und um internationalen Schutz ersuchenden Personen zu bewältigen***.

und zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sollten die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen ***in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und*** es ***ermöglichen, Einzelfallentscheidungen im Rahmen dieser Verordnung zu treffen***.

Or. en

Änderungsantrag 168
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten ***zur Bekämpfung der illegalen Migration und*** des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen ***wichtige Elemente eines umfassenden Migrationskonzepts, das*** es ***ermöglicht, die Herausforderungen im Zusammenhang mit gemischten Strömen von Migranten und um internationalen Schutz ersuchenden Personen zu bewältigen***.	(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten ***zum Schutz von Opfern*** des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sollten die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen ***in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen und*** es ***ermöglichen, Einzelfallentscheidungen im Rahmen dieser Verordnung zu treffen***.

Or. en

Änderungsantrag 169
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten***, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben***. Grenzkontrollen sollten zur Bekämpfung der illegalen Migration und ***des Menschenhandels*** sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente ***eines umfassenden Migrationskonzepts***, ***das*** es ermöglicht, die Herausforderungen ***im Zusammenhang mit gemischten Strömen von Migranten und um internationalen Schutz ersuchenden Personen*** zu bewältigen.	(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten. Grenzkontrollen sollten zur Bekämpfung der illegalen Migration und ***zur Verstärkung der Kommunikationskampagnen beitragen, die Migranten von der illegalen Einreise in die EU abhalten, dem Menschenhandel entgegenwirken*** sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente ***der Migrationsbegrenzung***, ***die*** es ermöglicht, die Herausforderungen***, die die Massenmigrationsströme für die europäische Kultur, Gesellschaft und Lebensweise darstellen,*** zu bewältigen.

Or. en

Änderungsantrag 170
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten ***zur Bekämpfung der illegalen*** Migration und ***des Menschenhandels*** sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente ***eines umfassenden Migrationskonzepts, das es ermöglicht, die Herausforderungen im Zusammenhang mit gemischten Strömen von Migranten und um internationalen Schutz ersuchenden Personen zu bewältigen***.	(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten ***in erster Linie die illegale*** Migration und ***den Menschenhandel bekämpfen*** sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente ***zur Sicherstellung der Sicherheit der Mitgliedstaaten***.

Or. en

Änderungsantrag 171
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten zur ***Bekämpfung*** der illegalen Migration und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der	(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten zur ***Eindämmung*** der illegalen Migration und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der

Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente eines umfassenden Migrationskonzepts***, das es ermöglicht, die Herausforderungen im Zusammenhang mit gemischten Strömen von Migranten und um internationalen Schutz ersuchenden Personen zu bewältigen***.	Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente eines umfassenden Migrationskonzepts.

Or. en

Änderungsantrag 172
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten zur Bekämpfung ***der illegalen Migration und*** des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente eines umfassenden ***Migrationskonzepts, das es ermöglicht,*** die Herausforderungen im Zusammenhang mit gemischten Strömen von Migranten ***und um internationalen Schutz ersuchenden Personen*** zu bewältigen.	(4) Grenzkontrollen liegen nicht nur im Interesse der Mitgliedstaaten, an deren Außengrenzen sie erfolgen, sondern im Interesse sämtlicher Mitgliedstaaten, die die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft haben. Grenzkontrollen sollten ***zur Verhinderung der illegalen Migration und*** zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit ***der Union***, ***der nationalen Sicherheit,*** der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit und der internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten beitragen. Somit sind die an den Außengrenzen getroffenen Maßnahmen wichtige Elemente eines umfassenden ***Migrations- und Asylkonzepts und unerlässlich, um*** die Herausforderungen im Zusammenhang mit gemischten Strömen von Migranten zu bewältigen ***und Personen, die internationalen Schutz suchen, Zugang zum entsprechenden Verfahren zu gewähren***.

Or. en

Änderungsantrag 173
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Anwendung dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem einschlägigen Unions- und Völkerrecht handeln, einschließlich der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung („Genfer Konvention"), der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, und der Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 174
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Ein effektiver Grenzschutz ist ein integraler Bestandteil des europäischen Migrations- und Asylkonzepts, das auf dem Grundsatz der Solidarität und einer gerechten Teilung der Verantwortung beruht.

Or. en

Änderungsantrag 175
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird, um zu vermeiden, dass Drittstaatsangehörige die Grenzübertrittskontrollen umgehen. ***Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen***, die eine Grenze unerlaubt überschritten ***haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Grenzkontrollen unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um*** internationalen Schutz ***ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen***.	(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird, um zu vermeiden, dass Drittstaatsangehörige die Grenzübertrittskontrollen umgehen. ***Eine Person***, die eine Grenze unerlaubt überschritten ***hat, kann keinen*** internationalen Schutz ***beantragen und wird stattdessen in ihren Herkunftshafen, ihren letzten sicheren Transitstaat oder ihr Herkunftsland abgeschoben***.

Or. en

Änderungsantrag 176
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den	(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den

Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird, um zu vermeiden, dass Drittstaatsangehörige die Grenzübertrittskontrollen umgehen. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen. ***Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Grenzkontrollen unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen.***	Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird, um zu vermeiden, dass Drittstaatsangehörige die Grenzübertrittskontrollen ***auf illegale Weise*** umgehen. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen.

Or. en

Änderungsantrag 177
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird***, um zu vermeiden, dass Drittstaatsangehörige die Grenzübertrittskontrollen umgehen***. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden	(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang

Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen. Gemäß Artikel 3 ***der*** Verordnung ***(EU) 2016/399*** sind Grenzkontrollen unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen.

stehen. Gemäß Artikel 3 ***derselben*** Verordnung sind Grenzkontrollen ***jedoch*** unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen ***und gemäß Artikel 4 handeln die Mitgliedstaaten unter anderem in voller Übereinstimmung mit dem einschlägigen Unionsrecht, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“), und dem einschlägigen Völkerrecht, einschließlich der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 („Genfer Konvention“)***.

Or. en

Änderungsantrag 178
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird, um zu ***vermeiden, dass Drittstaatsangehörige die Grenzübertrittskontrollen umgehen***. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen. ***Gemäß Artikel*** 3 der Verordnung (EU) 2016/399 ***sind*** Grenzkontrollen unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge	(5) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen Grenzkontrollen die Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen und die Grenzüberwachung, die zwischen den Grenzübergangsstellen durchgeführt wird, um ***auf Grenzübertritte durch Drittstaatsangehörige*** zu ***reagieren***. Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/399 sind Personen, die eine Grenze unerlaubt überschritten haben und die über kein Aufenthaltsrecht im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verfügen, aufzugreifen und Verfahren zu unterziehen, die mit der Richtlinie 2008/115/EG im Einklang stehen. ***Dies gilt jedoch unbeschadet des Artikels*** 3 der Verordnung (EU) 2016/399***, wonach*** Grenzkontrollen unbeschadet der Rechte der Flüchtlinge und Personen, die

und Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen.	um internationalen Schutz ersuchen, insbesondere hinsichtlich der Nichtzurückweisung, durchzuführen ***sind***.

Or. en

Änderungsantrag 179
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Um unerlaubte Migration und die Umgehung der Grenzkontrollen an den Außengrenzen durch Drittstaatsangehörige zu verhindern und aufzudecken, sollten die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen für ein wirksames Außengrenzenmanagement der Union auf der Grundlage des integrierten europäischen Grenzmanagements ergreifen. Diese sollten im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 2021/1148 die Finanzierung von Infrastruktur, Gebäuden, Systemen und Dienstleistungen, die an Grenzübergangsstellen und zur Überwachung der Grenzen zwischen den Grenzübergangsstellen erforderlich sind, beinhalten.

Or. en

Änderungsantrag 180
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit ***Drittstaatsangehörigen*** konfrontiert, ***die*** ohne Reisedokumente internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren ***sind die Grenzschutzbeamten*** an einigen Grenzabschnitten ***mit einer hohen*** Zahl gleichzeitig ***ankommender Personen konfrontiert***. Unter ***diesen*** Umständen ***ist es besonders schwierig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, und das geeignete Asyl- oder Rückkehrverfahren unverzüglich zu bestimmen***.	(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit ***Situationen*** konfrontiert, ***in denen Drittstaatsangehörige*** ohne Reisedokumente internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren ***kommt*** an einigen Grenzabschnitten ***eine hohe*** Zahl ***an Personen*** gleichzeitig ***an***. Unter ***allen*** Umständen ***sollten die entsprechenden Verfahren unter Einhaltung sämtlicher festgelegten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 181
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ***ohne Reisedokumente*** internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders ***schwierig***, ***sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, und das geeignete Asyl- oder Rückkehrverfahren unverzüglich*** zu bestimmen.	(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die internationalen Schutz beantragen ***und keine Reisedokumente besitzen***, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten ***unter Umständen*** mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders ***wichtig***, ***so schnell wie möglich das richtige Verfahren*** zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 182
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ohne Reisedokumente internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders schwierig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, ***und*** das geeignete ***Asyl- oder*** Rückkehrverfahren unverzüglich zu bestimmen.	(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ohne Reisedokumente internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders schwierig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, ***um*** das Rückkehrverfahren ***oder das Verfahren zur Bearbeitung des Antrags dieser Personen auf internationalen Schutz in einem Aufnahmezentrum eines Drittstaats*** zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 183
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ohne Reisedokumente internationalen	(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ohne Reisedokumente internationalen

Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders schwierig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, und das geeignete ***Asyl- oder Rückkehrverfahren*** unverzüglich zu bestimmen.	Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders schwierig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden und das geeignete ***Verfahren*** unverzüglich zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 184
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ohne Reisedokumente internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders schwierig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, und das geeignete Asyl- oder Rückkehrverfahren unverzüglich zu bestimmen.	(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ohne Reisedokumente ***oder andere Dokumente, die ihre Ansprüche belegen*** internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders schwierig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, und das geeignete Asyl- oder Rückkehrverfahren unverzüglich zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 185
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ohne Reisedokumente internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders schwierig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, und das geeignete Asyl- oder Rückkehrverfahren unverzüglich zu bestimmen.	(6) Grenzschutzbeamte sind häufig mit Drittstaatsangehörigen konfrontiert, die ohne ***die erforderlichen Ausweis- und/oder*** Reisedokumente internationalen Schutz beantragen, nachdem sie entweder im Zuge der Grenzüberwachung oder während der Kontrollen an den Grenzübergangsstellen aufgegriffen wurden. Des Weiteren sind die Grenzschutzbeamten an einigen Grenzabschnitten mit einer hohen Zahl gleichzeitig ankommender Personen konfrontiert. Unter diesen Umständen ist es besonders schwierig, sicherzustellen, dass alle einschlägigen Datenbanken abgefragt werden, und das geeignete Asyl- oder Rückkehrverfahren unverzüglich zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 186
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine zügige ***Abfertigung*** der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die versuchen, die Grenzübertrittskontrollen zu umgehen, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen,	(7) Um eine zügige ***Rückführung*** der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die ***illegal eingereist sind oder*** versuchen, die Grenzkontrollen zu umgehen, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen,

oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, muss ein ***soliderer*** Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit***, die*** Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz ***und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden***.	oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ***nicht in den Herkunftshafen*** ausgeschifft werden, muss ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit ***und der öffentlichen Sicherheit geschaffen werden, der eine schnelle und effiziente*** Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz ***in einem Aufnahmezentrum eines Partnerstaates ermöglicht, in dem internationaler Schutz gewährt wird, wenn der Antrag genehmigt wird, und durch den im Falle einer Ablehnung eine rasche Rückführung zum Herkunftshafen, in den letzten sicheren Transitstaat oder die Herkunftsländer sichergestellt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 187
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um ***eine zügige Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die versuchen, die Grenzübertrittskontrollen zu umgehen, oder*** die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, ***muss ein soliderer Rahmen für die*** Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die	(7) Um ***die Verfahren in Bezug auf Drittstaatsangehörige zu verbessern,*** die an einer Grenzübergangsstelle ***oder an einem anderen Teil der Außengrenzen nicht kontrolliert wurden oder*** internationalen Schutz beantragen, ***bedarf es der*** Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden.

Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden ***geschaffen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 188
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine ***zügige*** Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, ***die versuchen,*** die Grenzübertrittskontrollen ***zu umgehen***, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.	(7) Um eine ***bessere*** Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die ***keinen*** Grenzübertrittskontrollen ***unterzogen wurden***, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen ***und individuellen*** Gesundheit***, den Schutz von Kindern***, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 189
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine zügige Abfertigung der	(7) Um eine zügige ***und bessere***

Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die ***versuchen, die*** Grenzübertrittskontrollen ***zu umgehen,*** oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.	Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die ***keinen*** Grenzübertrittskontrollen ***unterzogen wurden*** oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einer Such- und Rettungsaktion ausgeschifft werden, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen***, die Wahrung der Grundrechte***, den Schutz der öffentlichen Gesundheit***, den Umgang mit schutzbedürftigen Personen***, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 190
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine zügige Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die versuchen, die Grenzübertrittskontrollen zu umgehen, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen***, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden***, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden	(7) Um eine zügige Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die versuchen, die Grenzübertrittskontrollen zu umgehen, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.

geschaffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 191
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um eine zügige Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die versuchen, die Grenzübertrittskontrollen zu umgehen, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.	(7) Um eine zügige ***und effiziente*** Abfertigung der Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten, die versuchen, die Grenzübertrittskontrollen zu umgehen, oder die an einer Grenzübergangsstelle internationalen Schutz beantragen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, oder die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft werden, muss ein soliderer Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen für Grenzkontrollen, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz und die Anwendung von Rückkehrverfahren zuständigen nationalen Behörden geschaffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 192
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Insbesondere sollte das Screening	***entfällt***

dazu beitragen, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt und die Verfahren ohne Unterbrechung und Verzögerung fortgesetzt werden. Gleichzeitig sollte das Screening dazu beitragen zu verhindern, dass internationalen Schutz beantragende Personen sich, nachdem ihnen aufgrund ihres Antrags auf internationalen Schutz die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet wurde, dem Verfahren durch Flucht entziehen, um diesen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat oder überhaupt nicht weiterzuverfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 193
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Insbesondere sollte das Screening dazu beitragen, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt und die Verfahren ohne Unterbrechung und Verzögerung fortgesetzt werden. ***Gleichzeitig sollte das Screening dazu beitragen zu verhindern, dass internationalen Schutz beantragende Personen sich, nachdem ihnen aufgrund ihres Antrags auf internationalen Schutz die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet wurde, dem Verfahren durch Flucht entziehen, um diesen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat oder überhaupt nicht weiterzuverfolgen.***	(8) Insbesondere sollte das Screening dazu beitragen, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt und die Verfahren ohne Unterbrechung und Verzögerung fortgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 194
Peter Kofod, Annalisa Tardino, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Insbesondere sollte*** das Screening dazu beitragen, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt und die Verfahren ohne Unterbrechung und Verzögerung fortgesetzt werden. ***Gleichzeitig*** sollte das Screening dazu beitragen zu verhindern, dass internationalen Schutz beantragende Personen sich, nachdem ihnen aufgrund ihres Antrags auf internationalen Schutz die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet wurde, dem Verfahren durch Flucht entziehen, um diesen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat oder überhaupt nicht weiterzuverfolgen.	(8) Das Screening ***sollte*** dazu beitragen, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen zum frühestmöglichen Zeitpunkt den geeigneten Verfahren zugeführt und die Verfahren ohne Unterbrechung und Verzögerung fortgesetzt werden. ***Insbesondere*** sollte das Screening dazu beitragen zu verhindern, dass internationalen Schutz beantragende Personen sich, nachdem ihnen aufgrund ihres Antrags auf internationalen Schutz die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gestattet wurde, dem Verfahren durch Flucht entziehen, um diesen Antrag in einem anderen Mitgliedstaat oder überhaupt nicht weiterzuverfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 195
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte ***sich an*** das Screening ***eine*** Prüfung des ***Bedürfnisses*** nach internationalem Schutz ***anschließen***. ***Das*** Screening ***sollte den für diese***	(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte das Screening ***in der Anfangsphase der*** Prüfung des ***Ersuchens*** um internationalen Schutz ***stattfinden***. ***Die mit dem*** Screening

Prüfung zuständigen Behörden ***ermöglichen***, alle Informationen ***einzuholen und auszutauschen, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, und somit diese Prüfung beschleunigen***. Das Screening sollte zudem ***gewährleisten***, ***dass*** Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden***,*** ***damit*** etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse ***bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens*** in vollem Umfang berücksichtigt werden.

befassten Behörden ***sollten den Behörden, die das Ersuchen um internationalen Schutz prüfen***, alle Informationen ***über den Drittstaatsangehörigen zur Verfügung stellen und dabei den Drittstaatsangehörigen davon in Kenntnis setzen***. Das Screening sollte zudem ***dazu beitragen***, ***Schwachstellen zu erkennen, damit*** Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden ***können und somit*** etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse in vollem Umfang berücksichtigt werden ***können. Allerdings kann ein Drittstaatsangehöriger auch nach Abschluss des Screenings als Person mit besonderen Bedürfnissen ermittelt werden, was dann berücksichtigt werden sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 196
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte sich an das Screening eine Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz anschließen. Das Screening sollte den für diese Prüfung zuständigen Behörden ermöglichen, alle Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, und somit diese Prüfung beschleunigen***. Das Screening sollte zudem gewährleisten, dass*** Personen ***mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem***	(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte sich an das Screening eine Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz ***in einem Aufnahmezentrum eines Drittstaats*** anschließen. Das Screening sollte den für diese Prüfung zuständigen Behörden ermöglichen, alle Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags ***in einem Mitgliedstaat oder in einem Aufnahmezentrum eines Drittstaats*** relevant sind, und somit diese Prüfung beschleunigen ***und die rasche Umsiedlung von*** Personen ***ermöglichen, die auf die Rückkehr in ihren letzten sicheren***

Umfang berücksichtigt werden.	***Transitstaat, ihren Herkunftshafen, ihr Herkunftsland oder die Überstellung in ein Aufnahmezentrum eines Drittstaats warten***.

Or. en

Änderungsantrag 197
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte sich an das Screening eine Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz anschließen. Das Screening sollte den für diese Prüfung zuständigen Behörden ***ermöglichen, alle Informationen einzuholen und*** auszutauschen***, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, und somit diese Prüfung beschleunigen***. Das Screening sollte zudem ***gewährleisten***, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.	(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte sich an das Screening eine Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz anschließen. Das Screening sollte ***den mit dem Screening befassten Behörden ermöglichen, die relevanten Informationen mit*** den für diese Prüfung zuständigen Behörden auszutauschen. Das Screening sollte zudem ***dazu beitragen***, dass ***schutzbedürftige Personen und*** Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 198
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, ***sollte sich an das*** Screening eine Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz ***anschließen***. Das Screening ***sollte*** den für diese Prüfung zuständigen Behörden ermöglichen, alle Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, ***und somit diese*** Prüfung ***beschleunigen***. Das Screening sollte zudem gewährleisten, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens ***in vollem Umfang*** berücksichtigt werden.

(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, ***kann nach dem*** Screening eine Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz ***erfolgen***. Das Screening ***ermöglicht*** den für diese Prüfung zuständigen Behörden ***unter Umständen***, alle Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, ***wenn dies eine Beschleunigung der*** Prüfung ***ermöglicht***. Das Screening sollte zudem gewährleisten, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 199
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte sich an das Screening eine Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz anschließen. Das Screening sollte den für diese Prüfung zuständigen Behörden ermöglichen, alle Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, und somit diese Prüfung beschleunigen. Das Screening sollte zudem gewährleisten, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem	(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte sich an das Screening eine Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz ***unmittelbar*** anschließen. Das Screening sollte den für diese Prüfung zuständigen Behörden ermöglichen, alle Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, und somit diese Prüfung beschleunigen. Das Screening sollte zudem gewährleisten, dass ***schutzbedürftige Personen und*** Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des

Umfang berücksichtigt werden.	anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 200
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte ***sich an*** das Screening ***eine*** Prüfung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz ***anschließen***. Das Screening sollte den für diese Prüfung zuständigen Behörden ermöglichen, alle Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, und somit diese Prüfung beschleunigen. Das Screening sollte zudem gewährleisten, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.	(9) Bei Personen, die internationalen Schutz beantragen, sollte das Screening ***die*** Prüfung des Bedürfnisses an internationalem Schutz ***unterstützen***. Das Screening sollte den für diese Prüfung zuständigen Behörden ermöglichen, alle Informationen einzuholen und auszutauschen, die für die Ermittlung des geeigneten Verfahrens für die Prüfung des Antrags relevant sind, und somit diese Prüfung beschleunigen. Das Screening sollte zudem gewährleisten, dass Personen mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig ermittelt werden, damit etwaige besondere Aufnahme- und Verfahrensbedürfnisse bei der Festlegung und Durchführung des anzuwendenden Verfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 201
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung sollten die Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Prüfung	***entfällt***

eines Antrags auf internationalen Schutz, die in der Verordnung (EU) XX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegt sind, nicht berühren.

Or. en

Änderungsantrag 202
Peter Kofod, Laura Huhtasaari, Jaak Madison, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung sollten die Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, die in der Verordnung (EU) XX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegt sind, nicht berühren.	(10) Die Verpflichtungen aus dieser Verordnung sollten die Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, die in der Verordnung (EU) XX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] festgelegt sind, nicht berühren***, wenn dadurch die Sicherheit der Außengrenzen nicht beeinträchtigt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 203
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der	(11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der

Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen***, sowie Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden***, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.

Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 204
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, sowie Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die	(11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim unbefugten ***oder illegalen*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, sowie Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die

Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.	Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 205
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim ***unbefugten*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, sowie Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.	(11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim ***irregulären*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, sowie Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 206
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim ***unbefugten*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, sowie Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.	(11) Die vorliegende Verordnung sollte für Drittstaatsangehörige und Staatenlose gelten, die beim ***irregulären*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Eurodac-Verordnung aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, sowie Personen, die nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragen oder nicht. Die vorliegende Verordnung sollte zudem für Personen gelten, die an den Grenzübergangsstellen oder in Transitzonen um internationalen Schutz ersuchen, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 207
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Das Screening sollte an ***oder in der Nähe der Außengrenze*** durchgeführt werden, ***bevor den betreffenden Personen*** die ***Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird***. Die Mitgliedstaaten sollten ***nach Maßgabe*** des ***nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen***. ***Vorbehaltlich der*** einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ***können***	(12) Das Screening sollte ***innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats*** an ***einem geeigneten Ort*** durchgeführt werden, ***an dem*** die ***ordnungsgemäße Umsetzung der Verordnung (EU) XXXX/202X des Europäischen Parlaments und des Rates [Asylverfahrensverordnung] und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] gewährleistet***

diese Maßnahmen ***in Einzelfällen bei Bedarf auch die Inhaftnahme umfassen***.	***ist und an dem sichergestellt wäre, dass Drittstaatsangehörige ihre Rechte ausüben können, einschließlich des wirksamen Zugangs zur Prozesskostenhilfe***. Die Mitgliedstaaten ***könnten beschließen, dass die Drittstaatsangehörigen an einem besonderen Ort untergebracht werden*** sollten***, jedoch sollte dies nicht zu ihrer Inhaftnahme führen, insbesondere, wenn es sich bei ihnen um unbegleitete Kinder oder Kinder in Familien handelt, die nie in Haft genommen werden sollten, da eine Inhaftnahme nie im Einklang mit dem Wohl*** des ***Kindes steht und somit nie für sie angewandt werden sollte***. ***Daher sollte eine Inhaftnahme nur als letztes Mittel erfolgen, wenn sie von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde schriftlich angeordnet wurde, das einschlägige Unionsrecht und die*** einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ***berücksichtigt werden, zuvor eine Einzelfallprüfung und ein Screening bezüglich der Schutzbedürftigkeit durchgeführt wurden und in einem bestimmten Fall keine weniger einschneidenden*** Maßnahmen ***wirksam angewandt werden können***.

Or. en

Änderungsantrag 208
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Das Screening sollte an oder in der Nähe der Außengrenze ***durchgeführt*** werden***, bevor den betreffenden Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird***. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des ***nationalen Rechts***	(12) Das Screening sollte ***an einem Ort innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats durchgeführt werden, einschließlich Orten*** an oder in der Nähe der Außengrenze***, sofern die einschlägigen Bestimmungen in der Richtlinie (EU)***

Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen. ***Vorbehaltlich*** der ***einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen in Einzelfällen bei Bedarf auch*** die Inhaftnahme ***umfassen***.

XXX/XXX [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] angewandt werden ***können***. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des ***Unionsrechts*** Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen. ***Nach Maßgabe*** der ***Richtlinie (EU) XXX/XXX [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] beschließt ein Mitgliedstaat*** die Inhaftnahme ***eines Antragstellers erst nach individueller Bewertung des Falles des Antragstellers und effektiver Berücksichtigung von Alternativen oder weniger einschneidender Maßnahmen***. ***Freiheitsentzug sollte stets ein letztes Mittel sein und im Einklang mit Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beschlossen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 209
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Das Screening sollte ***an oder*** in ***der Nähe der Außengrenze*** durchgeführt werden, ***bevor*** den ***betreffenden Personen die Einreise in das*** Hoheitsgebiet ***gestattet wird***. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des ***nationalen Rechts*** Maßnahmen ergreifen, um ***zu verhindern, dass die*** betreffenden Personen ***während des Screenings*** in das Hoheitsgebiet gelangen***. Vorbehaltlich der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen in Einzelfällen bei Bedarf auch die Inhaftnahme umfassen***.	(12) Das Screening sollte in ***offiziellen und geeigneten Einrichtungen*** durchgeführt werden, ***die*** den ***Standards der Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] entsprechen und sich im*** Hoheitsgebiet ***des Mitgliedstaats befinden***. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des ***Völkerrechts und des EU-Rechts*** Maßnahmen ergreifen, um ***es den*** betreffenden Personen ***zu ermöglichen,*** in das Hoheitsgebiet ***zu*** gelangen***, wenn sie den Wunsch äußern, internationalen Schutz zu beantragen***.

Or. en

Änderungsantrag 210
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Das Screening sollte an oder in der Nähe der Außengrenze durchgeführt werden, bevor den betreffenden Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen. ***Vorbehaltlich der*** einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ***können*** diese Maßnahmen ***in Einzelfällen bei Bedarf*** auch die Inhaftnahme ***umfassen***.	(12) Das Screening sollte an oder in der Nähe der Außengrenze durchgeführt werden, bevor den betreffenden Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen. ***Im Einklang mit den*** einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften ***umfassen*** diese Maßnahmen auch die Inhaftnahme.

Or. fr

Änderungsantrag 211
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Das Screening sollte an oder in der Nähe der Außengrenze durchgeführt werden, bevor den betreffenden Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen. Vorbehaltlich der einschlägigen	(12) Das Screening sollte ***stets*** an oder in der Nähe der Außengrenze durchgeführt werden, bevor den betreffenden Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen. Vorbehaltlich der einschlägigen

nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen ***in Einzelfällen*** bei Bedarf auch die Inhaftnahme umfassen.	nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen bei Bedarf auch die Inhaftnahme umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 212
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Das Screening sollte an oder in der Nähe der Außengrenze durchgeführt werden, bevor den betreffenden Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen. Vorbehaltlich der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen in Einzelfällen bei Bedarf auch die Inhaftnahme umfassen.	(12) Das Screening sollte an oder in der Nähe der Außengrenze durchgeführt werden, bevor den betreffenden Personen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet wird. Die Mitgliedstaaten sollten nach Maßgabe des nationalen Rechts Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die betreffenden Personen während des Screenings in das Hoheitsgebiet gelangen ***und dass es zu Sekundärmigration kommt***. Vorbehaltlich der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften können diese Maßnahmen in Einzelfällen bei Bedarf auch die Inhaftnahme ***oder Alternativen zu dieser*** umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 213
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle dem Screening unterzogenen Personen Zugang zu Rechtsberatung, einschließlich

kostenloser Prozesskostenhilfe, sowie zu sprachlichen Dienstleistungen und sprachlicher Unterstützung erhalten. Organisationen und Personen, die Rechtsberatung anbieten, sollten effektiven und ungehinderten Zugang zu den Einrichtungen und Orten haben, wo das Screening durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 214
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle dem Screening unterzogenen Personen Zugang zu Rechtsberatung, einschließlich kostenloser Prozesskostenhilfe, sowie zu sprachlichen Dienstleistungen und sprachlicher Unterstützung erhalten. Organisationen und Personen, die Rechtsberatung anbieten, sollten effektiven und ungehinderten Zugang zu den Einrichtungen und Orten haben, wo das Screening durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 215
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Ein Screening von

Drittstaatsangehörigen, die in die Europäische Union einreisen möchten, könnte außerdem in den Vertretungen der Mitgliedstaaten im Ausland durchgeführt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 216
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) In der gemeinsamen Stellungnahme 5/2021 des EDSA und des EDSB werden bestimmte Technologien genannt, die ein hohes Risiko der Verletzung von Grundrechten darstellen, z. B. Gesichtserkennung im öffentlichen Raum sowie sonstige biometrische Überwachungssoftware, Emotionserkennungssoftware und Verhaltenserkennungssoftware. Diese Technologien werden oft an oder in der Nähe von Grenzen im Rahmen von Grenzschutzmaßnahmen sowie in und in der Nähe von Aufnahme- und Screeningeinrichtungen getestet oder eingesetzt. Drittstaatsangehörige sollten vor diesen eingreifenden Formen der Überwachung und Grundrechtsverletzungen geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 217
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) In der gemeinsamen Stellungnahme 5/2021 des EDSA und des EDSB werden bestimmte Technologien genannt, die ein hohes Risiko der Verletzung von Grundrechten darstellen, z. B. Gesichtserkennung im öffentlichen Raum sowie sonstige biometrische Überwachungssoftware, Emotionserkennungssoftware und Verhaltenserkennungssoftware. Diese Technologien werden oft an oder in der Nähe von Grenzen im Rahmen von Grenzschutzmaßnahmen sowie in und in der Nähe von Aufnahme- und Screeningeinrichtungen getestet oder eingesetzt. Drittstaatsangehörige sollten vor diesen eingreifenden Formen der Überwachung und Grundrechtsverletzungen geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 218
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Stellt sich beim Screening heraus, dass ein diesem Prozess unterzogener Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, sollte das Screening beendet und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 219
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Stellt sich beim Screening heraus, dass ein diesem Prozess unterzogener Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, sollte das Screening beendet und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 220
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Stellt sich beim Screening heraus, dass ein diesem Prozess unterzogener Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, sollte das Screening beendet und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – ***unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung*** – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.	(13) Stellt sich beim Screening heraus, dass ein diesem Prozess unterzogener Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, sollte das Screening beendet und – ***falls der Drittstaatsangehörige noch nicht in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eingereist ist*** – dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 221
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Stellt sich beim Screening heraus, dass ein diesem Prozess unterzogener Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, sollte das Screening beendet und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.	(13) Stellt sich beim Screening ***ohne jeden Zweifel*** heraus, dass ein diesem Prozess unterzogener Drittstaatsangehöriger die Voraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, sollte das Screening beendet und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 222
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) ***Angesichts des Zwecks der Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 sollten*** Personen, deren Einreise von einem Mitgliedstaat gemäß ***dieser Bestimmung in einer Einzelentscheidung*** gestattet wurde, ***keinem Screening unterzogen werden, obwohl sie*** nicht alle Einreisevoraussetzungen erfüllen.	(14) ***Da das Screening dazu dient, die Sicherheit an den Außengrenzen und im Raum des freien Verkehrs zu erhöhen, ist es bei*** Personen, deren Einreise von einem Mitgliedstaat gemäß ***der Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399*** gestattet wurde, ***uneingeschränkt durchzuführen, da die von dieser Ausnahmeregelung betroffenen Personen*** nicht alle Einreisevoraussetzungen

erfüllen.

Or. fr

Änderungsantrag 223
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Angesichts des Zwecks der Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 sollten Personen, deren Einreise von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Bestimmung in einer Einzelentscheidung gestattet wurde, keinem Screening unterzogen werden***, obwohl sie nicht alle Einreisevoraussetzungen erfüllen***.	(14) Angesichts des Zwecks der Ausnahmeregelung nach Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 sollten Personen, deren Einreise von einem Mitgliedstaat gemäß dieser Bestimmung in einer Einzelentscheidung gestattet wurde, keinem Screening unterzogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 224
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, um ihre Identität ***festzustellen*** und sicherzustellen, dass sie keine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen, sollten die im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen und Sicherheitskontrollen ***berücksichtigt*** werden***, um Doppelarbeit zu vermeiden***.	(15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, um ihre Identität ***zu überprüfen, das Vorliegen einer Schutzbedürftigkeit oder spezieller Bedürfnisse zu ermitteln*** und sicherzustellen, dass sie keine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen, sollten die ***gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/399*** im Rahmen von

Grenzübertrittskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen und Sicherheitskontrollen ***nicht doppelt vorgenommen*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 225
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, um ihre Identität festzustellen und sicherzustellen, dass sie keine Gefahr für die ***innere Sicherheit oder die*** öffentliche Gesundheit darstellen. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen, sollten die im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen ***und Sicherheitskontrollen berücksichtigt*** werden***, um Doppelarbeit zu vermeiden***.	(15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, um ihre Identität festzustellen und sicherzustellen, dass sie keine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen, sollten die ***gemäß der Verordnung (EU) 2016/399*** im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen ***nicht doppelt vorgenommen*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 226
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, um ihre	(15) Alle Personen, bei denen ein Screening durchzuführen ist, sollten Kontrollen unterzogen werden, um ihre

Identität festzustellen und sicherzustellen, dass sie keine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit darstellen. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen, sollten die im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen und Sicherheitskontrollen berücksichtigt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.	Identität festzustellen und sicherzustellen, dass sie keine Gefahr für die innere ***oder nationale*** Sicherheit***, die öffentliche Ordnung*** oder die öffentliche Gesundheit darstellen. Bei Personen, die an Grenzübergangsstellen internationalen Schutz beantragen, sollten die im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen vorgenommenen Identitätsprüfungen und Sicherheitskontrollen berücksichtigt werden, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Or. en

Änderungsantrag 227
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Gibt es Anzeichen dafür, dass Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die sich in Gewahrsamseinrichtungen oder an Grenzübergangsstellen an den Außengrenzen, einschließlich Transitzonen, befinden, möglicherweise einen Antrag auf internationalen Schutz stellen möchten, sollten ihnen die Mitgliedstaaten Informationen über die Möglichkeit hierzu zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten treffen in diesen Gewahrsamseinrichtungen und an diesen Grenzübergangsstellen Sprachmittlungsvorkehrungen, soweit dies notwendig ist, um die Inanspruchnahme des Asylverfahrens zu erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 228

Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem entsprechenden Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und zur Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz zugeführt werden oder gegebenenfalls Verfahren unterzogen werden, die mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) im Einklang stehen. ***Die während des Screenings erlangten einschlägigen Informationen sollten*** den ***zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung*** der ***Grundrechte zu unterstützen. Die in*** der Richtlinie 2008/115/EG ***festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen***. ***Die Artikel 26 und 27 der Asylverfahrensverordnung sollten erst nach Abschluss des Screenings zur Anwendung gelangen. Dies sollte unbeschadet des Umstands gelten, dass die Personen, die zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während des Screenings internationalen Schutz beantragen, als Antragsteller zu betrachten sind.***	(16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem entsprechenden Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und zur Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz zugeführt werden oder gegebenenfalls Verfahren unterzogen werden, die mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) im Einklang stehen. ***Da diese Zuführung administrativer Art ist, um das entsprechende Verfahren auf individueller Basis festzulegen, ist das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf*** den ***entsprechenden Verfahren gemäß den Bestimmungen in*** der ***Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] oder*** der Richtlinie 2008/115/EG ***vorbehalten***.

Or. en

Änderungsantrag 229
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) ***Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem entsprechenden Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und zur Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz zugeführt werden oder gegebenenfalls Verfahren unterzogen werden, die mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) im Einklang stehen.*** Die während des Screenings erlangten ***einschlägigen*** Informationen sollten den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die ***in*** der ***Richtlinie 2008/115/EG festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen. Die Artikel 26 und 27 der Asylverfahrensverordnung sollten erst nach Abschluss des Screenings*** zur Anwendung gelangen***. Dies sollte unbeschadet des Umstands gelten***, ***dass*** die Personen***, die*** zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während des Screenings ***internationalen Schutz beantragen,*** als Antragsteller zu ***betrachten sind***.	(16) Die während des Screenings erlangten Informationen sollten den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die ***Einreiseverweigerung im Sinne*** der ***Verordnung (EU) 2016/399 sollte nur bei Personen*** zur Anwendung gelangen, die ***noch nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind, z. B.*** Personen ***in Transiträumen, und nur bei Personen an offiziellen Grenzübergangsstellen der Land- und Luftgrenzen. Sobald ein Drittstaatsangehöriger internationalen Schutz beantragen möchte, unabhängig davon, ob dies*** zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle ***oder an jedem beliebigen Punkt der Außengrenzen*** oder während des Screenings ***geschieht, sollte diese Person im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung*** als Antragsteller ***betrachtet werden, weshalb ab diesem Zeitpunkt die Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] und die Richtlinie 2013/33/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] gelten. Gegebenenfalls sollten Personen, die als staatenlos oder von Staatenlosigkeit bedroht identifiziert werden, auch an die zuständigen Behörden verwiesen werden, um festzustellen, ob die Person staatenlos ist, und ihr angemessenen Schutz im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht*** zu ***bieten***.

Or. en

Änderungsantrag 230
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem ***entsprechenden*** Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und zur Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz zugeführt werden ***oder*** gegebenenfalls Verfahren ***unterzogen werden, die mit*** der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) ***im Einklang stehen***. Die während des Screenings ***erlangten*** einschlägigen Informationen sollten den zuständigen Behörden ***zur Verfügung gestellt*** werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die in der Richtlinie 2008/115 festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen. ***Die Artikel 26 und 27 der Asylverfahrensverordnung sollten erst nach Abschluss des Screenings zur Anwendung gelangen. Dies sollte unbeschadet des Umstands gelten, dass die*** Personen, die zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während des Screenings internationalen Schutz beantragen, als ***Antragsteller*** zu betrachten ***sind***.	(16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und zur Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz zugeführt werden***, um*** gegebenenfalls ***die*** Verfahren ***gemäß*** der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) ***anzuwenden, unbeschadet der Möglichkeit eines Mitgliedstaats, gemäß nationalem Recht wegen Vorliegens eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen Aufenthaltstitel oder sonstige Aufenthaltsberechtigungen zu erteilen***. Die während des Screenings ***bereitgestellten*** einschlägigen Informationen sollten den ***jeweiligen*** zuständigen Behörden ***übermittelt*** werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die in der Richtlinie 2008/115 festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen. Personen, die zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während des Screenings internationalen Schutz beantragen***, sind ab dem Zeitpunkt, an dem sie dies tun möchten***, als ***Personen*** zu betrachten***, die internationalen Schutz beantragt haben und für die die Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] und die Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] gelten***.

Or. en

Änderungsantrag 231
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem entsprechenden Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und zur Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz zugeführt werden oder gegebenenfalls Verfahren unterzogen werden, die mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) im Einklang stehen. Die während des Screenings erlangten einschlägigen Informationen sollten den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die in der Richtlinie 2008/115 festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen. Die Artikel 26 und 27 der Asylverfahrensverordnung sollten erst nach Abschluss des Screenings zur Anwendung gelangen. Dies sollte unbeschadet des Umstands gelten, dass die Personen, die zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während des Screenings internationalen Schutz beantragen, als ***Antragsteller*** zu betrachten sind.	(16) Nach Abschluss des Screenings sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen dem entsprechenden Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und die Beurteilung des Bedürfnisses nach internationalem Schutz zugeführt werden oder gegebenenfalls Verfahren unterzogen werden, die mit der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) im Einklang stehen***, oder es sollte ihnen gemäß der Verordnung (EU) 2016/399 die Einreise verweigert werden, unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399***. Die während des Screenings erlangten einschlägigen Informationen sollten den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die in der Richtlinie 2008/115 festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen. Die Artikel 26 und 27 der Asylverfahrensverordnung sollten erst nach Abschluss des Screenings zur Anwendung gelangen. Dies sollte unbeschadet des Umstands gelten, dass die Personen, die zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während des Screenings internationalen Schutz beantragen, als ***Personen*** zu betrachten sind***, die internationalen Schutz beantragt haben und für die die Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] und die Richtlinie (EU) XXX/XXX***

[Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] gelten.

Or. en

Änderungsantrag 232
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die während des Screenings erlangten einschlägigen Informationen sollten den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, um die weitere Beurteilung jedes Einzelfalls unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zu unterstützen. Die in der Richtlinie 2008/115 festgelegten Verfahren sollten erst nach Abschluss des Screenings beginnen. Die Artikel 26 und 27 der Asylverfahrensverordnung sollten erst nach Abschluss des Screenings zur Anwendung gelangen. Dies sollte unbeschadet des Umstands gelten, dass die Personen, die zum Zeitpunkt des Aufgriffs, im Zuge der Grenzkontrolle an der Grenzübergangsstelle oder während des Screenings internationalen Schutz beantragen, als Antragsteller zu betrachten sind.

Or. en

Änderungsantrag 233
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Im Anschluss an das Screening könnte auch eine Übernahme im Rahmen des mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] geschaffenen Solidaritätsmechanismus erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat freiwillig zur Solidarität beiträgt oder die Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht dem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX (Asylverfahrensverordnung) unterliegen oder der mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] geschaffene Mechanismus zur Bewältigung von Krisensituationen zur Anwendung gelangt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 234
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Im Anschluss an das Screening ***könnte*** auch eine Übernahme im Rahmen ***des*** mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] ***geschaffenen Solidaritätsmechanismus erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat freiwillig zur Solidarität beiträgt oder die Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht dem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX (Asylverfahrensverordnung) unterliegen oder der mit*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] ***geschaffene Mechanismus zur Bewältigung von Krisensituationen zur Anwendung gelangt***.	(17) Im Anschluss an das Screening ***sollte*** auch eine Übernahme im Rahmen ***der*** mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] ***und*** der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] ***geschaffenen Übernahmemechanismen erfolgen***. ***Die Übernahme sollte nach Ausschiffung im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze und bei der Ankunft schutzbedürftiger Antragsteller zwingend vorgeschrieben sein und automatisch erfolgen, wenn kein anderer Mitgliedstaat als zuständig für den Antrag des Antragstellers ermittelt werden kann. Wichtige Bindungen zu einem bestimmten Mitgliedstaat oder, wo diese nicht gegeben***

sind, die Präferenz des Antragstellers sollten berücksichtigt werden, bevor eine Übernahme des Antragstellers erfolgt. Das Recht auf Familienzusammenführung sollte stets geachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 235
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) ***Im Anschluss an das Screening könnte auch eine Übernahme im Rahmen des mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] geschaffenen Solidaritätsmechanismus erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat freiwillig zur Solidarität beiträgt oder*** die Personen, die internationalen Schutz beantragen, ***nicht dem Grenzverfahren gemäß*** der Verordnung (EU) XXX/XXX ***(Asylverfahrensverordnung) unterliegen*** oder der mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] geschaffene Mechanismus zur Bewältigung von Krisensituationen zur Anwendung ***gelangt***.	(17) ***Die Mitgliedstaaten sollten*** die Personen, die internationalen Schutz beantragen, ***rasch und unverzüglich nach dem Screening übernehmen, auch Personen, die nach Such- und Rettungsaktionen ausgeschifft wurden, wobei der mit*** der Verordnung (EU) XXX/XXX ***[Asyl- und Migrationsmanagement] geschaffene automatische Verteilungsmechanismus*** oder der mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] geschaffene Mechanismus zur Bewältigung von Krisensituationen zur Anwendung ***gelangen***. ***Unbegleitete Minderjährige und Familien mit Minderjährigen sowie besonders schutzbedürftige Antragsteller sollten vorrangig überstellt werden. Das Recht auf Familienzusammenführung sollte stets geachtet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 236
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-

Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Im Anschluss an das Screening könnte auch eine Übernahme im Rahmen des mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] geschaffenen Solidaritätsmechanismus erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat freiwillig zur Solidarität beiträgt oder die Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht dem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX (Asylverfahrensverordnung) unterliegen oder der mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] geschaffene Mechanismus zur Bewältigung von Krisensituationen zur Anwendung gelangt.	(17) Im Anschluss an das Screening könnte auch eine Übernahme ***unter anderem*** im Rahmen des mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsmanagement] geschaffenen Solidaritätsmechanismus erfolgen, wenn ein Mitgliedstaat freiwillig zur Solidarität beiträgt oder die Personen, die internationalen Schutz beantragen, nicht dem Grenzverfahren gemäß der Verordnung (EU) XXX/XXX (Asylverfahrensverordnung) unterliegen oder der mit der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Krisensituationen] geschaffene Mechanismus zur Bewältigung von Krisensituationen zur Anwendung gelangt.

Or. en

Änderungsantrag 237
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments kann daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems werden die Stempel	***entfällt***

durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 238
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments kann daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte	***entfällt***

möglichst vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 239
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments kann daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten.	***entfällt***

Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 240
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments ***kann*** daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht	(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments ***sollte*** daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung ***noch weiter*** erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht

nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.	nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen ***eindeutig*** dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 241
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments ***kann*** daher als	(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments ***sollte*** daher als

Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere ***oder nationale*** Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 242
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments kann daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen	(18) Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 gibt ein Einreisestempel in einem Reisedokument Aufschluss darüber, dass die Einreisevoraussetzungen erfüllt sind und die Einreise gestattet wurde. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels oder eines Reisedokuments kann daher als Hinweis darauf gewertet werden, dass der Inhaber die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt. Mit der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisesystems werden die Stempel durch einen Eintrag im elektronischen System ersetzt, wodurch sich die Zuverlässigkeit dieser Vermutung erhöhen wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher das Screening bei Drittstaatsangehörigen durchführen, die sich bereits im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und nicht nachweisen können, dass sie die Voraussetzungen für die Einreise in dieses Hoheitsgebiet erfüllt haben. Diese Drittstaatsangehörigen müssen dem Screening unterzogen werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es ihnen vermutlich gelungen ist, sich bei der Ankunft im Schengen-Raum den Einreisekontrollen zu entziehen, sodass ihnen weder die Einreise verweigert werden konnte noch sie dem auf das Screening folgenden geeigneten Verfahren zugeführt werden konnten. Aufgrund der Abfrage der in dieser Verordnung genannten Datenbanken könnte das Screening zudem dazu beitragen sicherzustellen, dass die betreffenden Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. ***Während des gesamten Screenings sollten diese Personen so behandelt werden, als ob sie das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats noch nicht betreten hätten, ähnlich wie die Personen, die an den Außengrenzen dem Screening-Verfahren unterzogen werden.***

werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

Nach Abschluss des Screenings innerhalb des Hoheitsgebiets sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen einem Rückkehrverfahren oder – wenn sie internationalen Schutz beantragen – dem geeigneten Asylverfahren unterzogen werden. Ein wiederholtes Screening desselben Drittstaatsangehörigen sollte möglichst vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 243
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern***, wenn es an der Außengrenze durchgeführt wird, und nicht länger als drei Tage, wenn es innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt wird. Eine Verlängerung der Fünf-Tages-Frist sollte ausschließlich in Ausnahmesituationen an den Außengrenzen möglich sein, in denen die Kapazitäten des Mitgliedstaats zur Durchführung von Screenings aus Gründen außerhalb seines Einflusses, wie etwa Krisensituationen gemäß Artikel 1 der Verordnung XXX/XXX [Vorschlag zur Bewältigung von Krisensituationen], überschritten werden.***	(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern.

Or. en

Änderungsantrag 244
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern***, wenn es an der Außengrenze durchgeführt wird, und nicht länger als drei Tage, wenn es innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt wird. Eine Verlängerung der Fünf-Tages-Frist sollte ausschließlich in Ausnahmesituationen an den Außengrenzen möglich sein, in denen die Kapazitäten des Mitgliedstaats zur Durchführung von Screenings aus Gründen außerhalb seines Einflusses, wie etwa Krisensituationen gemäß Artikel 1 der Verordnung XXX/XXX [Vorschlag zur Bewältigung von Krisensituationen], überschritten werden.***	(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern.

Or. en

Änderungsantrag 245
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern***, wenn es an der Außengrenze durchgeführt wird, und nicht länger als drei Tage, wenn es innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt wird. Eine Verlängerung der Fünf-Tages-Frist sollte ausschließlich in Ausnahmesituationen an den Außengrenzen möglich sein, in denen die Kapazitäten des Mitgliedstaats zur Durchführung von Screenings aus Gründen außerhalb seines Einflusses, wie***	(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern.

etwa Krisensituationen gemäß Artikel 1 der Verordnung XXX/XXX [Vorschlag zur Bewältigung von Krisensituationen], überschritten werden.

Or. en

Änderungsantrag 246
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern, wenn es an der Außengrenze durchgeführt wird, und nicht länger als drei Tage, wenn es innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt wird. ***Eine Verlängerung der Fünf-Tages-Frist sollte ausschließlich in*** Ausnahmesituationen ***an den Außengrenzen möglich sein, in denen*** die ***Kapazitäten des Mitgliedstaats zur*** Durchführung ***von Screenings aus Gründen außerhalb seines Einflusses, wie etwa Krisensituationen gemäß Artikel 1 der Verordnung XXX/XXX [Vorschlag zur Bewältigung von Krisensituationen], überschritten werden***.	(19) Das Screening sollte so bald wie möglich abgeschlossen werden und nicht länger als fünf Tage dauern, wenn es an der Außengrenze durchgeführt wird, und nicht länger als drei Tage, wenn es innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt wird. ***In*** Ausnahmesituationen ***kann*** die ***Frist verlängert werden, wenn dies für eine ordnungsgemäße*** Durchführung ***des Screening-Verfahrens erforderlich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 247
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Das Screening sollte so bald wie	(19) Das Screening sollte so bald wie

möglich abgeschlossen werden und nicht länger als ***fünf*** Tage dauern***, wenn es an der Außengrenze durchgeführt wird, und nicht länger als drei Tage, wenn es innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats durchgeführt wird***. Eine Verlängerung der ***Fünf-Tages-Frist*** sollte ausschließlich in Ausnahmesituationen an den Außengrenzen möglich sein, in denen die Kapazitäten des Mitgliedstaats zur Durchführung von Screenings aus Gründen außerhalb seines Einflusses, wie etwa Krisensituationen gemäß Artikel 1 der Verordnung XXX/XXX [Vorschlag zur Bewältigung von Krisensituationen], überschritten werden.

möglich abgeschlossen werden und nicht länger als ***14*** Tage dauern. Eine Verlängerung der ***14-Tages-Frist*** sollte ausschließlich in Ausnahmesituationen an den Außengrenzen möglich sein, in denen ***beispielsweise*** die Kapazitäten des Mitgliedstaats zur Durchführung von Screenings aus Gründen außerhalb seines Einflusses, wie etwa Krisensituationen gemäß Artikel 1 der Verordnung XXX/XXX [Vorschlag zur Bewältigung von Krisensituationen], überschritten werden***, oder in Fällen, in denen es unmöglich ist, das Screening oder das Sicherheitsverfahren, die Überprüfung der Schutzbedürftigkeit und das Verfahren zur Feststellung des Alters innerhalb dieser Frist abzuschließen***.

Or. en

Änderungsantrag 248
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening an oder in der Nähe der Außengrenze festlegen, wobei sicherzustellen ist, dass aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening können an Brennpunkten (hotspot areas) im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] durchgeführt werden.	***entfällt***

[22] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 249
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening an oder in der Nähe der Außengrenze festlegen, wobei sicherzustellen ist, dass aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening können an Brennpunkten (hotspot areas) im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] durchgeführt werden.	***entfällt***

[22] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 250
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening an oder in der Nähe der Außengrenze ***festlegen***, wobei sicherzustellen ist, dass aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. Die ***Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening können an Brennpunkten (hotspot areas) im Sinne des Artikels 2 Nummer 23*** der ***Verordnung*** (EU) ***2019/1896*** des ***Europäischen Parlaments*** und ***des Rates***[22] ***durchgeführt*** werden.	(20) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening ***festlegen, auch*** an oder in der Nähe der Außengrenze, wobei sicherzustellen ist, dass aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. Die ***Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die in*** der ***Richtlinie*** (EU) ***XXX/XXX [Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] festgelegten entsprechenden Aufnahmebedingungen während*** des ***Screenings gelten. Kinder, Familien*** und ***sonstige schutzbedürftige Gruppen sollten vorrangig behandelt und unverzüglich nach der Ankunft an eine angemessene Unterkunft verwiesen*** werden.

[22] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 251
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening an oder in der Nähe der Außengrenze festlegen, wobei sicherzustellen ist, dass aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening können an Brennpunkten (hotspot areas) im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] durchgeführt werden.	(20) Die Mitgliedstaaten sollten unter Berücksichtigung der geografischen Lage und der bestehenden Infrastrukturen geeignete Orte für das Screening an oder in der ***unmittelbaren*** Nähe der Außengrenze festlegen, wobei sicherzustellen ist, dass aufgegriffene Drittstaatsangehörige sowie diejenigen, die persönlich an einer Grenzübergangsstelle vorstellig werden, rasch dem Screening unterzogen werden können. ***In jedem Fall gelten die Personen, die einem Screening-Verfahren unterzogen werden, nicht als im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlich.*** Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening können an Brennpunkten (hotspot areas) im Sinne des Artikels 2 Nummer 23 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] durchgeführt werden.
[22] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).	[22] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 252
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge	***entfällt***

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, denjenigen gemäß Artikel 5 der [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. Die Kinderschutzbehörden sollten bei Bedarf ebenfalls eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23] relevant sind.

[23] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 253
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399**,** denjenigen gemäß Artikel 5 der [Asylverfahrensverordnung] ***sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind,*** gewährleistet werden. Die Kinderschutzbehörden sollten ***bei Bedarf*** ebenfalls eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23] relevant sind.	(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden***, insbesondere die Erkennung von Schutzbedürftigkeit***, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399 ***und*** denjenigen gemäß Artikel 5 der [Asylverfahrensverordnung] gewährleistet werden. Die Kinderschutzbehörden sollten ebenfalls eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird***. Es sollte ein Vertreter benannt werden, der den unbegleiteten Minderjährigen während des Screenings vertritt und unterstützt. Dieser Vertreter sollte gegebenenfalls mit dem Vertreter identisch sein, der gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2013/33/EU [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] zu benennen ist. Die Mitgliedstaaten sollten sich um die Zusammenarbeit mit dem Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 7 bemühen, um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen und Verfahren im Einklang mit der Achtung der Grundrechte stehen. Neben dem Überwachungsmechanismus sollten auf Kindesschutz spezialisierte nichtstaatliche Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft Zugang erhalten, um die Verfahren der Identifizierung, Verifizierung und Altersbestimmung zu überwachen***. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. ***Die Aufgaben, Funktionen und Tätigkeiten der einschlägigen EU-Agenturen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten gemäß***

dieser Verordnung sollten in den Anwendungsbereich des unabhängigen Überwachungsmechanismus fallen, den jeder Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung einrichtet. Die Mitgliedstaaten sollten ***ebenfalls Maßnahmen ergreifen, um potenzielle Opfer von Menschenhandel so früh wie möglich zu identifizieren und weiteren Menschenhandel so zu verhindern, den Opfern Schutz bieten und*** die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23] relevant sind.

[23] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

[23] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 254
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, denjenigen gemäß Artikel 5 der [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. Die	(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, denjenigen gemäß Artikel 5 der ***Verordnung (EU) xxxx/xxxx*** [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. Die

Kinderschutzbehörden sollten bei Bedarf ebenfalls eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23] relevant sind.	Kinderschutzbehörden sollten bei Bedarf ebenfalls eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. ***Die Aufgaben, Funktionen und Tätigkeiten der einschlägigen EU-Agenturen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung sollten in den Anwendungsbereich des unabhängigen Überwachungsmechanismus fallen, den jeder Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung einrichtet.*** Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23] relevant sind.
_____	_____
[23] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).	[23] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 255
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Harald Vilimsky, Charlie Weimers, Nicolaus Fest

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, denjenigen gemäß Artikel 5 der [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. Die Kinderschutzbehörden ***sollten*** bei Bedarf ebenfalls ***eng*** in das Screening einbezogen werden***, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird***. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23] relevant sind.	(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, denjenigen gemäß Artikel 5 der [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. Die Kinderschutzbehörden ***können*** bei Bedarf ebenfalls in das Screening einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23] relevant sind.
[23] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).	[23] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 256
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, denjenigen gemäß Artikel 5 der [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. Die Kinderschutzbehörden sollten ***bei Bedarf*** ebenfalls eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23] relevant sind.	(21) Damit die Ziele des Screenings erreicht werden, sollte eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/399, denjenigen gemäß Artikel 5 der [Asylverfahrensverordnung] sowie denjenigen, die für die Durchführung von Rückkehrverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG zuständig sind, gewährleistet werden. Die Kinderschutzbehörden sollten ***beim Umgang mit Minderjährigen oder Personen, die angeben, Minderjährige zu sein,*** ebenfalls eng in das Screening einbezogen werden, um sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes während des gesamten Screenings gebührend berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten die Unterstützung der einschlägigen Agenturen, insbesondere der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der [Asylagentur der Europäischen Union], im Rahmen von deren Befugnissen in Anspruch nehmen können. Die Mitgliedstaaten sollten die nationalen Berichterstatter für die Bekämpfung des Menschenhandels zurate ziehen, wenn beim Screening Umstände festgestellt werden, die für die Bekämpfung des Menschenhandels im Einklang mit der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[23] relevant sind.
[23] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).	[23] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 257

Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Wohl des Kindes.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 258
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Bei der Durchführung des Screenings ***sollten die*** zuständigen Behörden die ***Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** einhalten***,*** die Achtung der Menschenwürde gewährleisten ***und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen***	(22) Bei der Durchführung des Screenings ***wird von den*** zuständigen Behörden ***erwartet, dass sie das nationale Recht und alle einschlägigen Bestimmungen in bilateralen Abkommen, multilateralen Abkommen oder EU-Abkommen mit Partnerdrittstaaten,*** die ***Aufnahmezentren betreiben,*** einhalten ***sowie*** die Achtung der Menschenwürde ***im Rahmen des Verfahrens*** gewährleisten.

Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Wohl des Kindes.

Or. en

Änderungsantrag 259
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. ***Besondere Aufmerksamkeit gilt dem*** Wohl des Kindes.	(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ***oder der Geschlechtsidentität*** diskriminieren. ***Das*** Wohl des Kindes ***sollte bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, immer im Vordergrund stehen. Da die Verwaltungshaft für Kinder zu Migrationszwecken nie dem Wohl des Kindes entspricht, werden unbegleitete Kinder und Kinder mit Familien nie in Haft genommen.***

Or. en

Änderungsantrag 260

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. ***Besondere Aufmerksamkeit gilt dem*** Wohl des Kindes.	(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. ***Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte das*** Wohl des Kindes ***im Vordergrund stehen***.

Or. en

Änderungsantrag 261
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der	(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der

politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. ***Besondere Aufmerksamkeit gilt*** dem Wohl des Kindes.

politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. ***Bei der Anwendung dieser Verordnung sollte*** dem Wohl des Kindes ***Vorrang eingeräumt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 262
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. ***Besondere Aufmerksamkeit gilt dem*** Wohl des Kindes.	(22) Bei der Durchführung des Screenings sollten die zuständigen Behörden die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten, die Achtung der Menschenwürde gewährleisten und niemanden wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminieren. ***Das*** Wohl des Kindes ***ist zu berücksichtigen***.

Or. fr

Änderungsantrag 263
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die	***entfällt***

Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 264
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in	***entfällt***

Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 265
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der	(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der

Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. ***Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.***	Verordnung (EU) 2016/399 umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 266
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des ***EU-Rechts***	(23) Um die Einhaltung des ***nationalen***

und ***des Völkerrechts, einschließlich*** der ***Charta der Grundrechte,*** während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen ***Überwachungsmechanismus*** einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die ***Achtung der Grundrechte*** im ***Zusammenhang mit dem Screening*** sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften ***in Bezug auf eine Inhaftnahme*** und ***die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399*** umfassen. Die Agentur für Grundrechte ***sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung*** und die ***unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten*** die ***Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres*** nationalen ***Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte*** während des ***Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig***

Rechts und der ***Abkommen mit Partnerdrittstaaten*** während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen ***Mechanismus zur Überwachung der Effizienz von Rückführungen und Überstellungen in Aufnahmezentren von Partnerdrittstaaten*** einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die ***Effizienz von Kontrollen, Überstellungen in Aufnahmezentren von Partnerdrittstaaten und Rückführungen in den letzten sicheren Transitstaat, in Herkunftsländer oder in Herkunftshäfen*** im ***Anschluss an Seenotrettungen*** sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften und ***Abkommen mit Partnerdrittstaaten*** umfassen. Die Agentur für Grundrechte ***handelt nie auf eine Art*** und ***Weise,*** die die nationalen ***Behörden*** während des ***Screening-Verfahrens, Überstellungen in Partnerdrittstaaten oder die Eskortierung von Schiffen mit Migranten zum Herkunftshafen statt nach Europa im Zuge der Ausschiffung behindert***.

und angemessen bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 267
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, ***während des Screenings*** sicherzustellen, ***sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale,***	(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, sicherzustellen, ***sollten die*** Mitgliedstaaten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.

internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten ***sollten*** mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 268
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, ***während des Screenings*** sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie ***die Einhaltung*** der ***geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme*** und ***die Wahrung*** des ***Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen***. Die Agentur für Grundrechte sollte ***allgemeine*** Leitlinien für die ***Einrichtung und die unabhängige*** Funktionsweise	(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere ***kontinuierlich alle von nationalen Behörden oder einschlägigen EU-Agenturen in ihren Hoheitsgebieten durchgeführten Grenzmanagement- und Grenzüberwachungstätigkeiten, die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und*** die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening ***und den Asyl- und Rückkehrverfahren überwachen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus gibt***

eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte ***durch*** die in der Verordnung (EU) 2019/1896 ***vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für*** die Grenz- und Küstenwache ***unberührt lassen***. Die Mitgliedstaaten sollten ***mutmaßliche*** Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden ***zügig*** und ***angemessen*** bearbeitet werden.

Empfehlungen an die Mitgliedstaaten und EU-Agenturen ab und erstattet jährlich und öffentlich Bericht über seine Ergebnisse, Empfehlungen und Maßnahmen, die zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen wurden. Um seine Aufgaben auf effektive Art und Weise auszuüben, sollte der Überwachungsmechanismus ungehinderten Zugang zu allen Orten oder Dokumenten, die seines Erachtens wichtig für die Wahrnehmung seines Mandats sind, erhalten und regelmäßige angekündigte und unangekündigte Besuche durchführen können. Die Mitgliedstaaten sollten angemessene Garantien einführen, um die Unabhängigkeit des Mechanismus zu gewährleisten, auch, indem sie sicherstellen, dass nationale Menschenrechtsorganisationen, Bürgerbeauftragte, unabhängige nichtstaatliche Organisationen sowie ***Organisationen*** der ***Zivilgesellschaft*** und ***internationale Organisationen Teil*** des ***Überwachungssystems sind***. Die Agentur für Grundrechte sollte Leitlinien für die ***Umsetzung des Rahmens gemäß Artikel 7, der Garantien zur Sicherstellung der unabhängigen*** Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus ***umfasst,*** festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte ***Synergieeffekte mit anderen EU-Instrumenten für*** die Überwachung der

Einhaltung der Grundrechte ***nutzen und diese Instrumente in seinem Wirken unberührt lassen, wie insbesondere*** die in ***Artikel 109, 110 und 111*** der Verordnung (EU) 2019/1896 ***(Verordnung über*** die ***Europäische*** Grenz- und Küstenwache***) vorgesehenen Instrumente, den Überwachungsmechanismus zum Zwecke der Überwachung der operationellen und technischen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [EU-Asylagentur-Verordnung] sowie das durch die Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Verordnung über den Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus] vorgesehene Instrument***. Die Mitgliedstaaten sollten ***alle mutmaßlichen*** Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings ***und der Asyl- und Rückführungsverfahren*** untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden ***unverzüglich*** und ***wirksam*** bearbeitet werden ***und zur Identifizierung und angemessenen Bestrafung der Verantwortlichen führen können***.

Or. en

Änderungsantrag 269
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, ***während des Screenings*** sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und	(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, ***bei allen Vorgängen an den Außengrenzen und allen Verfahren im Kontext der Migration*** sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat

angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen ***dürfen***. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. ***Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente*** nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen ***zur Teilnahme*** an der ***Überwachung einladen dürfen***. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte ***während des Screenings*** untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.

einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit ***der Grenzüberwachung,*** dem Screening ***und den Asyl‑ und Rückführungsverfahren*** sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten ***dazu ermutigt werden,*** die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres ***unabhängigen*** nationalen Überwachungsmechanismus ***zu*** ersuchen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. ***Unabhängige*** nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen***, Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger sollten*** an der ***Einrichtung, Verwaltung und Anwendung des Überwachungsmechanismus mitwirken und erhalten bei ihrer Arbeit angemessenen Schutz***. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ***und den Mechanismus zum Zwecke der Überwachung der operationellen und technischen Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems***

(GEAS) gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [EU-Asylagentur-Verordnung] unberührt lassen ***und zusätzlich zur möglichen Überwachung durch bestehende nationale oder internationale Überwachungsgremien angewandt werden***. ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die am Überwachungsmechanismus mitwirkenden unabhängigen nationalen Behörden und der Mechanismus selbst ihre Arbeit ordnungsgemäß erledigen können, unter anderem indem ihnen Zugang zu Orten oder Dokumenten gewährt wird und indem Untersuchungen durchgeführt werden und Bericht erstattet wird.*** Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden***, auch durch die Festlegung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen und durch Verfahren, die bei Verstößen gegen das Gesetz zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen führen***.

Or. en

Änderungsantrag 270
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der	(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten ***oder einen bestehenden Überwachungsmechanismus bestimmen***

Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.

und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte ***die Überwachung der Asylagentur der Europäischen Union ergänzen und*** insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur Teilnahme an der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 271

Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, ***während des Screenings*** sicherzustellen, ***sollte*** jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus ***einrichten*** und angemessene Garantien für ***dessen*** Unabhängigkeit ***schaffen***. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte ***im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften*** in Bezug auf ***eine*** Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte ***sollte*** allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus ***festlegen***. Außerdem ***sollten*** die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen ***dürfen***. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. ***Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige*** und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen ***zur Teilnahme*** an der Überwachung ***einladen dürfen***. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache	(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, sicherzustellen, ***richtet*** jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus ***im Rahmen der Grenzüberwachung, des Screenings*** und ***aller Asyl- und Rückführungsverfahren sowie in Krisensituationen im Bereich Migration und Asyl ein. Die Mitgliedstaaten schaffen*** angemessene Garantien für ***die*** Unabhängigkeit ***und Wirksamkeit des Überwachungsmechanismus, leiten gegebenenfalls Untersuchungen ein und legen Disziplinar- und Abschreckungsmaßnahmen fest***. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte***, unter anderem*** in Bezug auf ***die Anordnung einer*** Inhaftnahme***,*** und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte ***legt*** allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus ***fest***. Außerdem ***dürfen*** die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen Überwachungsmechanismus ersuchen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. ***Einschlägige*** und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen ***sollten*** an der Überwachung ***teilnehmen***.

unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte ***während des Screenings*** untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und ***angemessen*** bearbeitet werden.

Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und ***unabhängig*** bearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 272
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen	(23) Um die Einhaltung des EU-Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte, während des Screenings sicherzustellen, sollte jeder Mitgliedstaat einen Überwachungsmechanismus einrichten und angemessene Garantien für dessen Unabhängigkeit schaffen. Der Überwachungsmechanismus sollte insbesondere die Achtung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Screening sowie die Einhaltung der geltenden nationalen Vorschriften in Bezug auf eine Inhaftnahme und die Wahrung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/399 umfassen. Die Agentur für Grundrechte sollte allgemeine Leitlinien für die Einrichtung und die unabhängige Funktionsweise eines solchen Überwachungsmechanismus festlegen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte um Unterstützung bei der Ausarbeitung ihres nationalen

Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur ***Teilnahme an*** der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.	Überwachungsmechanismus ersuchen dürfen. Ferner sollten die Mitgliedstaaten die Agentur für Grundrechte bei der Festlegung der Methodik dieses Überwachungsmechanismus und in Bezug auf geeignete Schulungsmaßnahmen zurate ziehen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem einschlägige und kompetente nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Stellen zur ***Unterstützung*** der Überwachung einladen dürfen. Der unabhängige Überwachungsmechanismus sollte die Überwachung der Einhaltung der Grundrechte durch die in der Verordnung (EU) 2019/1896 vorgesehenen Grundrechtebeobachter der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten sollten mutmaßliche Verstöße gegen die Grundrechte während des Screenings untersuchen, unter anderem indem sie sicherstellen, dass Beschwerden zügig und angemessen bearbeitet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 273
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Für Drittstaatsangehörige sollten die höchsten Datenschutzstandards gelten, insbesondere angesichts ihrer potenziellen Schutzbedürftigkeit, der Sensibilität der während des Screenings erhobenen Daten und der möglichen Folgen der während des Screenings bereitgestellten Informationen für ihre folgenden Verfahren. Das Screening-Verfahren sollte stets mit der Verordnung

(EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/1725 und gegebenenfalls der Richtlinie (EU) 2016/680, einschließlich der allgemeinen Grundsätze der Datenminimierung und der Zweckbindung, im Einklang stehen. Die nationalen Datenschutzbehörden sowie der EDSA und der EDSB sollten daher eng in die Durchführung der Screening-Verfahren und in den gemäß Artikel 7 vorgesehenen Überwachungsmechanismus einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 274
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Für Drittstaatsangehörige sollten die höchsten Datenschutzstandards gelten, insbesondere angesichts ihrer potenziellen Schutzbedürftigkeit, der Sensibilität der während des Screenings erhobenen Daten und der möglichen Folgen der während des Screenings bereitgestellten Informationen für ihre folgenden Verfahren. Das Screening-Verfahren sollte stets mit der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/1725 und gegebenenfalls der Richtlinie (EU) 2016/680, einschließlich der allgemeinen Grundsätze der Datenminimierung und der Zweckbindung, im Einklang stehen. Die nationalen Datenschutzbehörden sowie der EDSA und der EDSB sollten daher eng in die Durchführung der Screening-Verfahren einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 275
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) Die Mitgliedstaaten sollten die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen beim Screening von illegalen Einwanderern, die versuchen, in die Europäische Union zu gelangen, ablehnen können.

Or. fr

Änderungsantrag 276
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. ***Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte*** das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, ***oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden*** übermittelt werden. ***Im erstgenannten Fall sollten die für das Screening zuständigen Behörden auch alle Details angeben, die relevant sein könnten, um zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden den Antrag des*** betreffenden Drittstaatsangehörigen ***in einem beschleunigten Verfahren oder in einem Grenzverfahren prüfen sollten***.	(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Das Formular ***sollte*** den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, übermittelt werden. ***Das Formular, einschließlich des Anhangs, sollte eine begrenzte Aufbewahrungsfrist haben, die klar definiert ist und auf dem Grundsatz basiert, dass Daten, die in Bezug auf den Zweck, für den sie gesammelt oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr benötigt werden, gelöscht werden sollten. Die*** betreffenden Drittstaatsangehörigen ***sollten eine Kopie des Auswertungsformulars und alle auf sie bezogenen Informationen erhalten, bevor es an die zuständigen Behörden***

übermittelt wird. Die Kopie sollte außerdem in einer Sprache verfasst sein, die der Drittstaatsangehörige versteht, und sie sollte alle einschlägigen Informationen enthalten, die die Person zum Ausüben ihrer Rechte auf Berichtigung oder Ergänzung von während des Screening-Verfahrens bereitgestellten Daten oder Informationen benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 277
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt werden. ***Im erstgenannten Fall sollten die für das Screening zuständigen Behörden auch alle Details angeben, die relevant sein könnten, um zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden den Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen in einem beschleunigten Verfahren oder in einem Grenzverfahren prüfen sollten.***	(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 278
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, ***oder*** den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt werden. ***Im erstgenannten Fall sollten die für das*** Screening ***zuständigen Behörden auch alle Details angeben, die relevant sein könnten, um zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden den Antrag des betreffenden*** Drittstaatsangehörigen ***in einem beschleunigten Verfahren oder in einem Grenzverfahren prüfen sollten***.	(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden ***oder den für die Einreiseverweigerung zuständigen Behörden*** übermittelt werden. ***Dies sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Drittstaatsangehörigen die Einreise oder den Verbleib in ihrem Hoheitsgebiet aus anderen Gründen im Rahmen des nationalen Rechts, des Unionsrechts oder des internationalen Rechts zu gestatten, unberührt lassen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle dem*** Screening ***unterzogenen*** Drittstaatsangehörigen ***von qualifiziertem und ausgebildetem Personal ordnungsgemäß über ihre Rechte und die Möglichkeit, internationalen Schutz zu beantragen, informiert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 279
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den	(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein Auswertungsformular ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den

Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt werden. ***Im erstgenannten Fall sollten die*** für das Screening zuständigen Behörden ***auch alle Details angeben, die relevant sein könnten, um zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden den Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen in*** einem ***beschleunigten*** Verfahren ***oder in einem Grenzverfahren prüfen sollten***.

Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt werden. ***Um sicherzustellen, dass insbesondere die Rechte auf Informationen, auf den Zugang zu personenbezogenen Daten und auf ihre Berichtigung sowie auf wirksamen Rechtsbehelf eingehalten werden, sollte das Auswertungsformular dem betreffenden Drittstaatsangehörigen ausgehändigt werden, bevor es den Behörden, die die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt wird, und es sollte alle möglichen von der betreffenden Person vorgebrachten Bemerkungen oder Einwände sowie die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für den Entschluss der*** für das Screening zuständigen Behörden***, diese Person*** einem ***bestimmten*** Verfahren ***zuzuführen, enthalten***.

Or. en

Änderungsantrag 280
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein ***Auswertungsformular*** ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt werden. Im erstgenannten Fall sollten die für das Screening zuständigen Behörden auch alle Details angeben, die relevant sein könnten,	(24) Am Ende des Screenings sollten die dafür zuständigen Behörden ein ***Screening-Formular*** ausfüllen. Je nachdem, an welche Stelle der Betreffende weitergeleitet wird, sollte das Formular den Behörden, die Anträge auf internationalen Schutz prüfen, oder den für Rückkehrangelegenheiten zuständigen Behörden übermittelt werden. Im erstgenannten Fall sollten die für das Screening zuständigen Behörden auch alle Details angeben, die relevant sein könnten,

um zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden den Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen in einem beschleunigten Verfahren oder in einem Grenzverfahren prüfen sollten.	um zu bestimmen, ob die zuständigen Behörden den Antrag des betreffenden Drittstaatsangehörigen in einem beschleunigten Verfahren oder in einem Grenzverfahren prüfen sollten.

Or. en

Änderungsantrag 281
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Diese Verordnung sollte die Mitgliedstaaten nicht an der Möglichkeit hindern, jederzeit zu beschließen, Drittstaatsangehörigen, die irregulär in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder sich dort aufhalten, wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In diesem Fall sollte keine Rückkehrentscheidung erlassen werden. Ist bereits eine Rückkehrentscheidung ergangen, so ist diese zurückzunehmen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung auszusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 282
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass das Auswertungsverfahren von formalen Verfahrensgarantien begleitet wird. Alle Drittstaatsangehörigen sollten die Möglichkeit haben, die im Auswertungsformular erfassten Informationen anzufechten, und sie sollten Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen im Hinblick auf das Ergebnis des Screenings haben.

Or. en

Änderungsantrag 283
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Um faire Verfahren sicherzustellen, sollten dem Screening unterzogene Drittstaatsangehörige das Recht haben, genau zu wissen, welche Informationen über sie erfasst werden. Darüber hinaus sollten sie das Recht haben, während des Screening-Verfahrens bereitgestellte Daten oder Informationen zu berichtigen oder zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 284
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(25) Die im Zuge des Screenings erfassten biometrischen Daten sollten zusammen mit den in den Artikeln [12, 13, 14 und 14a] der Eurodac-Verordnung genannten Daten von den zuständigen Behörden innerhalb der in der genannten Verordnung festgelegten Fristen an Eurodac übermittelt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 285
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Die im Zuge des Screenings erfassten biometrischen Daten sollten zusammen mit den in den Artikeln [12, 13, 14 und 14a] der Eurodac-Verordnung genannten Daten von den zuständigen Behörden innerhalb der in der genannten Verordnung festgelegten Fristen an Eurodac übermittelt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 286
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Alle Personen, die ***an den Außengrenzen das*** Screening ***durchlaufen***, sollten ***einer*** medizinischen	(26) Alle Personen, die ***dem*** Screening ***unterzogen werden***, sollten medizinischen ***Erstuntersuchungen und Prüfungen der***

Erstuntersuchung unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die ***eine sofortige*** Versorgung ***benötigen*** oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. ***Ergibt sich aus den Umständen eindeutig, dass eine solche Untersuchung nicht erforderlich ist, insbesondere weil der Gesamtzustand der Person sehr gut zu sein scheint, so sollte die Untersuchung nicht durchgeführt und die betreffende Person hiervon in Kenntnis gesetzt werden***. Die medizinische Erstuntersuchung sollte von den Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden. ***Bei Drittstaatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, sollte die*** medizinische ***Erstuntersuchung*** durchgeführt werden***, wenn dies auf den ersten Blick für erforderlich gehalten wird***.

Schutzbedürftigkeit unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die ***schutzbedürftig sind und besondere Aufnahmebedürfnisse haben, einschließlich der Notwendigkeit der medizinischen*** Versorgung***,*** oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten ***vorrangig*** berücksichtigt werden. Die medizinische Erstuntersuchung sollte von den Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats ***durch qualifiziertes medizinisches Personal*** durchgeführt werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten die angemessene Personalausstattung sicherstellen, sowohl im Hinblick auf die Menge des medizinischen Fachpersonals als auch im Hinblick auf ihre spezifische Ausbildung, insbesondere da sie mit Kindern und Personen zu tun haben, die verschiedene traumatische Ereignisse erlebt haben.*** Medizinische ***Erstuntersuchungen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit, die während des Screenings nicht beendet wurden, sollten in den geeigneten Folgeverfahren, denen der betreffende Drittstaatsangehörige zugeführt wird, zügig wiederaufgenommen werden, unbeschadet der obligatorischen Prüfungen der Schutzbedürftigkeit, die in diesen Verfahren im Rahmen der Verordnung Nr. XX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] oder Richtlinie 2008/115 (Rückführungsrichtlinie)*** durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 287
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Alle Personen, die an den Außengrenzen das Screening durchlaufen, sollten einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. ***Ergibt sich aus den Umständen eindeutig, dass eine solche Untersuchung nicht erforderlich ist, insbesondere weil der Gesamtzustand der Person sehr gut zu sein scheint, so sollte die Untersuchung nicht durchgeführt und die betreffende Person hiervon in Kenntnis gesetzt werden.*** Die medizinische Erstuntersuchung sollte von den Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden. ***Bei Drittstaatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, sollte die medizinische Erstuntersuchung durchgeführt werden, wenn dies auf den ersten Blick für erforderlich gehalten wird.***	(26) Alle Personen, die an den Außengrenzen das Screening durchlaufen, sollten einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. Die medizinische Erstuntersuchung sollte von den Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 288
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Alle Personen, die ***an den***	(26) Alle Personen, die ***dem*** Screening

Außengrenzen das Screening ***durchlaufen***, sollten ***einer*** medizinischen ***Erstuntersuchung*** unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die ***eine sofortige*** Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. ***Ergibt sich aus den Umständen eindeutig, dass eine solche Untersuchung nicht erforderlich ist, insbesondere weil der Gesamtzustand der Person sehr gut zu sein scheint, so sollte die Untersuchung nicht durchgeführt und die betreffende Person hiervon in Kenntnis gesetzt werden***. Die medizinische Erstuntersuchung sollte von ***den*** Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden. ***Bei Drittstaatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, sollte die*** medizinische ***Erstuntersuchung*** durchgeführt werden***, wenn dies auf den ersten Blick für erforderlich gehalten wird***.

unterzogen werden, sollten medizinischen ***Erstuntersuchungen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit*** unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die ***schutzbedürftig sind, medizinische*** Versorgung benötigen***, besondere Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnisse haben*** oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten ***vorrangig*** berücksichtigt werden. Die medizinische Erstuntersuchung sollte von ***qualifiziertem medizinischen Fachpersonal der*** Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden. Medizinische ***Erstuntersuchungen und Prüfungen der Schutzbedürftigkeit, die während des Screenings nicht beendet wurden, sollten in den geeigneten Folgeverfahren, denen der betreffende Drittstaatsangehörige zugeführt wird, zügig wiederaufgenommen werden, unbeschadet der obligatorischen Prüfungen der Schutzbedürftigkeit, die in den Verfahren im Rahmen der Verordnung Nr. XX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] oder Richtlinie 2008/115 (Rückführungsrichtlinie)*** durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 289
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Alle Personen, die ***an den Außengrenzen*** das Screening durchlaufen,	(26) Alle Personen, die das Screening durchlaufen, sollten einer medizinischen

sollten einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. ***Ergibt sich aus den Umständen eindeutig, dass eine solche Untersuchung nicht erforderlich ist, insbesondere weil der Gesamtzustand der Person sehr gut zu sein scheint, so sollte die Untersuchung nicht durchgeführt und die betreffende Person hiervon in Kenntnis gesetzt werden.*** Die medizinische Erstuntersuchung sollte von den Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden. ***Bei Drittstaatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, sollte die medizinische Erstuntersuchung durchgeführt werden, wenn dies auf den ersten Blick für erforderlich gehalten wird.***

Erstuntersuchung unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. Die medizinische Erstuntersuchung sollte von den ***qualifizierten*** Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 290
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Alle Personen, die an den Außengrenzen das Screening durchlaufen, sollten einer medizinischen Erstuntersuchung unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus	(26) Alle Personen, die an den Außengrenzen das Screening durchlaufen, sollten einer medizinischen Erstuntersuchung ***durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten*** unterzogen werden, um Personen zu ermitteln, die eine sofortige Versorgung benötigen oder bei denen andere Maßnahmen ergriffen

Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. Ergibt sich aus den Umständen eindeutig, dass eine solche Untersuchung nicht erforderlich ist, insbesondere weil der Gesamtzustand der Person sehr gut zu sein scheint, so sollte die Untersuchung nicht durchgeführt und die betreffende Person hiervon in Kenntnis gesetzt werden. ***Die medizinische Erstuntersuchung sollte von den Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden.*** Bei Drittstaatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, sollte die medizinische Erstuntersuchung durchgeführt werden, wenn dies auf den ersten Blick für erforderlich gehalten wird.

werden müssen, zum Beispiel eine Isolation aus Gründen der öffentlichen Gesundheit. Die spezifischen Bedürfnisse von Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen sollten berücksichtigt werden. Ergibt sich aus den Umständen eindeutig, dass eine solche Untersuchung nicht erforderlich ist, insbesondere**,** weil der Gesamtzustand der Person sehr gut zu sein scheint, so sollte die Untersuchung nicht durchgeführt und die betreffende Person hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Bei Drittstaatsangehörigen, die im Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, sollte die medizinische Erstuntersuchung durchgeführt werden, wenn dies auf den ersten Blick für erforderlich gehalten wird.

Or. en

Änderungsantrag 291
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, sind einer Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit zu unterziehen, um Schutzbedürftigkeit oder besondere Verfahrens- und Aufnahmebedürfnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] zu ermitteln. Diese Erstprüfung der Schutzbedürftigkeit sollte unbeschadet der vollständigen Bewertung der Schutzbedürftigkeit im Folgeverfahren gemäß Artikel 21 der genannten Richtlinie durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 292
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Wenn es auf Grundlage der ersten Gesundheitskontrolle und der individuellen Umstände als notwendig erachtet wird, sollten Drittstaatsangehörige das Recht auf eine medizinische Erstuntersuchung haben. Die medizinische Erstuntersuchung sollte von den Gesundheitsbehörden des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 293
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Bei Personen, die das Screening durchlaufen und angeben, minderjährig zu sein, sollte die Durchführung von Knochentests vorgeschlagen werden, um ihre Minderjährigkeit zu bestätigen und offensichtlich unbegründete Anträge auf Anerkennung des Status als Minderjähriger abzulehnen.

Or. fr

Begründung

Erfolgt die Anerkennung bzw. Ablehnung des Status als Minderjähriger bereits frühzeitig im Zuge des Screenings, so trägt dies zu einem reibungsloseren Ablauf der weiteren Verfahren (Asyl, Rückführung usw.) bei.

Änderungsantrag 294
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, Personen mit einer unmittelbar erkennbaren körperlichen oder geistigen Behinderung, Personen, die eindeutig psychische oder körperliche Traumata erlitten haben, und unbegleitete Minderjährige gerichtet werden. Insbesondere bei Minderjährigen sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 295

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, Personen mit einer ***unmittelbar erkennbaren*** körperlichen oder geistigen Behinderung, Personen, die ***eindeutig*** psychische oder körperliche Traumata erlitten haben, ***und unbegleitete Minderjährige*** gerichtet werden. Insbesondere bei ***Minderjährigen*** sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.	(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. ***Unbeschadet der in Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 definierten Einreiseverweigerung, gelten während des Screenings alle einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Asylverfahrensverordnung] und der Richtlinie 2013/33/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen].*** Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie ***Kinder, unbegleitete Kinder,*** Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, Personen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, ***Opfer von Menschenhandel, Opfer von Folter und unmenschlicher und entwürdigender Behandlung, Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt***, Personen, die psychische oder körperliche Traumata erlitten haben, ***Personen mit PTBS-Symptomen und Staatenlose*** gerichtet werden. Insbesondere bei ***Kindern*** sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden ***und gegebenenfalls sollte ein Vertreter ernannt werden***. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen. ***In Zweifelsfällen, wenn das Alter von***

Personen nicht sicher oder strittig ist, und keine Unterlagen zum Altersnachweis vorliegen, sollte stets zugunsten der Minderjährigen entschieden werden. Verfahren zur Altersbestimmung sollten nur eingeleitet werden, wenn berechtigte Zweifel bestehen, dass eine Person nicht minderjährig ist, und sie sollten eine Vermutung der Minderjährigkeit in den Vordergrund rücken, das Wohl des Kindes achten und in erster Linie nicht-medizinische Verfahren anwenden. In Verfahren zur Altersbestimmung sollte unter keinen Umständen erzwungenes Entkleiden oder die Untersuchung der Genitalien angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 296
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie ***Schwangere***, ältere Menschen, ***Familien mit nur einem Elternteil,*** Personen mit ***einer unmittelbar erkennbaren körperlichen oder geistigen Behinderung,*** Personen, die ***eindeutig psychische oder körperliche Traumata erlitten haben, und unbegleitete Minderjährige*** gerichtet werden. Insbesondere bei Minderjährigen sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden. Alle Behörden, die an der	(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein ***den Normen und Bestimmungen der Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und*** der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie ***Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, behinderte Menschen***, ältere Menschen***, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel***, Personen mit ***ernsten Krankheiten, Personen mit psychischen Störungen und*** Personen, die ***Opfer von Folter,***

Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.	***Vergewaltigung oder anderen schwerwiegenden Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt wurden, wie Opfer der Genitalverstümmelung bei Frauen,*** gerichtet werden. Insbesondere bei Minderjährigen sollten die Informationen kind- und altersgerecht ***durch angemessen ausgebildetes Personal*** erteilt werden. ***In Zweifelsfällen, wenn das Alter von Personen nicht sicher oder strittig ist, und keine Unterlagen zum Altersnachweis vorliegen, sollte stets zugunsten der Minderjährigen entschieden werden.*** Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.

Or. en

Änderungsantrag 297
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Während des Screenings ***sollte*** allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard ***garantiert*** und ***Zugang*** zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten ***gewährt werden***. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie ***Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, Personen mit einer unmittelbar erkennbaren körperlichen oder geistigen Behinderung, Personen, die eindeutig psychische oder körperliche Traumata***	(27) Während des Screenings ***ist*** allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard ***zu garantieren*** und ***während des Screenings gelten dieselben Aufnahmebedingungen wie in Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] festgelegt, einschließlich des Zugangs*** zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie ***die in Artikel 20 der Richtlinie (EU) XXX/XXX***

erlitten haben, und unbegleitete Minderjährige gerichtet werden. Insbesondere bei Minderjährigen sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.

(Richtlinie über Aufnahmebedingungen) aufgelisteten Personengruppen gerichtet werden. Insbesondere bei Minderjährigen sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, sollten die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.

Or. en

Änderungsantrag 298
Abir Al-Sahlani, Jan-Christoph Oetjen, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, Personen mit einer unmittelbar erkennbaren körperlichen oder geistigen Behinderung, Personen, die eindeutig psychische oder körperliche Traumata erlitten haben, und unbegleitete Minderjährige gerichtet werden. Insbesondere bei Minderjährigen sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, ***sollten*** die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von	(27) Während des Screenings sollte allen betroffenen Personen ein der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entsprechender Lebensstandard garantiert und Zugang zu medizinischer Notfallversorgung und unbedingt erforderlicher Behandlung von Krankheiten gewährt werden. Besonderes Augenmerk sollte auf schutzbedürftige Personen wie Schwangere, ältere Menschen, Familien mit nur einem Elternteil, Personen mit einer unmittelbar erkennbaren körperlichen oder geistigen Behinderung, Personen, die eindeutig psychische oder körperliche Traumata erlitten haben, und unbegleitete Minderjährige gerichtet werden. Insbesondere bei Minderjährigen sollten die Informationen kind- und altersgerecht erteilt werden. Alle Behörden, die an der Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Screening beteiligt sind, ***müssen*** die Menschenwürde und die Privatsphäre achten und von

diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.	diskriminierenden Handlungen oder Verhaltensweisen absehen.

Or. en

Änderungsantrag 299
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente mitführen, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren ***vorgesehen*** werden.	(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht ***über*** die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente ***verfügen oder diese nicht*** mitführen, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren ***durchgeführt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 300
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente mitführen, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren ***vorgesehen*** werden.	(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente mitführen, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren ***durchgeführt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 301
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente mitführen, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren ***vorgesehen*** werden.	(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente mitführen, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren ***durchgeführt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 302
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente mitführen, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren vorgesehen werden.	(28) Da Drittstaatsangehörige, die das Screening durchlaufen, unter Umständen nicht die für das legale Überschreiten der Außengrenzen erforderlichen Identitäts- und Reisedokumente mitführen ***oder offenlegen***, sollte im Rahmen des Screenings ein Identifizierungsverfahren vorgesehen werden.

Or. en

Änderungsantrag 303

Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)[24] eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisesystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme unbedingt erforderlich gespeichert und ***sollten*** automatisch gelöscht ***werden***, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. ***Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt***	(29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)[24] eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisesystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme unbedingt erforderlich gespeichert und ***werden*** automatisch gelöscht, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden.

schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.

[24] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

[24] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Or. en

Änderungsantrag 304
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)[24] eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisesystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden	(29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)[24] eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisesystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden

„ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme unbedingt erforderlich gespeichert und sollten automatisch gelöscht werden, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.

„ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme unbedingt erforderlich gespeichert und sollten automatisch gelöscht werden, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird. ***Zum Zwecke des Screenings und im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Abfrage des CIR nur das EES, das VIS und Eurodac überprüft werden.***

[24] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399,

[24] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399,

(EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

(EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Or. en

Änderungsantrag 305
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)[24] eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisesystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR	(29) Der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)[24] eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisesystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR

erfassten personenbezogenen Daten werden ***nicht länger als*** für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme ***unbedingt*** erforderlich gespeichert und sollten automatisch gelöscht werden, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.	erfassten personenbezogenen Daten werden ***so lange, wie es*** für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme erforderlich ***ist,*** gespeichert und sollten automatisch gelöscht werden, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.
_____	_____
[24] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).	[24] Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Or. en

Änderungsantrag 306
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Der gemeinsame Speicher für	(29) Der gemeinsame Speicher für

Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)[24] eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisesystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme unbedingt erforderlich gespeichert und ***sollten*** automatisch gelöscht ***werden***, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.

[24] Verordnung (EU) 2019/817 des

Identitätsdaten (im Folgenden „CIR“) wurde mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates (Interoperabilitäts-Verordnung)[24] eingerichtet, um die korrekte Identifizierung von Personen zu erleichtern und zu unterstützen, die im Einreise-/Ausreisesystem (im Folgenden „EES“), im Visa-Informationssystem (im Folgenden „VIS“), im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (im Folgenden „ETIAS“), in Eurodac und im Europäischen Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (im Folgenden „ECRIS-TCN“) erfasst sind, einschließlich unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können. Zu diesem Zweck enthält der CIR ausschließlich – und logisch voneinander getrennt – die im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN gespeicherten Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten. Im CIR werden ausschließlich die personenbezogenen Daten gespeichert, die für eine genaue Identitätsprüfung unbedingt erforderlich sind. Die im CIR erfassten personenbezogenen Daten werden nicht länger als für die Zwecke der zugrunde liegenden Systeme unbedingt erforderlich gespeichert und ***werden*** automatisch gelöscht, wenn die betreffenden Daten in den zugrunde liegenden Systemen gelöscht werden. Die Abfrage des CIR ermöglicht eine zuverlässige und vollständige Identifizierung von Personen, da alle im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN enthaltenen Identitätsdaten in einem einzigen Schritt schnell und zuverlässig abgefragt werden können und gleichzeitig ein größtmöglicher Datenschutz gewährleistet und eine unnötige Verarbeitung oder Duplizierung von Daten vermieden wird.

[24] Verordnung (EU) 2019/817 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Or. en

Änderungsantrag 307
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, festzustellen, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine Verifizierung im CIR eingeleitet werden. Bei dieser Verifizierung sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. ***Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und*** falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und	(30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, festzustellen, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine Verifizierung im CIR eingeleitet werden. Bei dieser Verifizierung sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. Falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten dieser Person ***und die Quelle, aus der diese Daten stammen,***

biometrischen Daten dieser Person Einsicht nehmen zu können***, ohne dass der CIR in irgendeiner Form anzeigt, aus welchem EU-Informationssystem die Daten stammen***.

Einsicht nehmen zu können.

Or. fr

Begründung

In der Erwägung, dass das Screening unter anderem dazu dient, festzustellen, ob die Einreise der Person eine Bedrohung für die Union darstellt oder nicht, kann es eine relevante Information sein, die Quelle der Identitätsdaten zu kennen.

Änderungsantrag 308
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, ***festzustellen***, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine ***Verifizierung im*** CIR eingeleitet werden. Bei dieser ***Verifizierung*** sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten dieser Person Einsicht nehmen zu können, ohne dass der CIR in	(30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, ***zu verifizieren***, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine ***Abfrage des*** CIR eingeleitet werden. Bei dieser ***Abfrage*** sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten dieser Person Einsicht nehmen zu können, ohne dass der CIR in

irgendeiner Form anzeigt, aus welchem EU-Informationssystem die Daten stammen.	irgendeiner Form anzeigt, aus welchem EU-Informationssystem die Daten stammen. ***Der Zugang der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum CIR sollte auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken erforderliche Maß beschränkt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.***

Or. en

Änderungsantrag 309
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, festzustellen, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine Verifizierung im CIR eingeleitet werden. Bei dieser Verifizierung sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten dieser Person Einsicht	(30) Um die Identität der Personen, die das Screening durchlaufen, festzustellen, sollte während des Screenings im Beisein der jeweiligen Person eine Verifizierung im CIR eingeleitet werden. Bei dieser Verifizierung sollten die biometrischen Daten der Person mit den im CIR enthaltenen Daten abgeglichen werden. Falls die biometrischen Daten einer Person nicht verwendet werden können oder eine Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich ist, könnte die Abfrage mittels Identitätsdaten der Person in Verbindung mit Reisedokumentendaten vorgenommen werden, wenn solche Daten vorliegen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit und falls die Abfrage ergibt, dass im CIR Daten über die betreffende Person gespeichert sind, sollten die mitgliedstaatlichen Behörden Zugriff auf den CIR erhalten, um in die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten dieser Person Einsicht

nehmen zu können, ohne dass der CIR in irgendeiner Form anzeigt, aus welchem EU-Informationssystem die Daten stammen.	nehmen zu können, ohne dass der CIR in irgendeiner Form anzeigt, aus welchem EU-Informationssystem die Daten stammen. ***Der Zugang der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum CIR sollte auf das für die Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben im Einklang mit diesen Zwecken unbedingt erforderliche Maß beschränkt sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen.***
	Or. en

Änderungsantrag 310
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) ***Da die Nutzung des CIR zu Identifizierungszwecken durch*** die Verordnung ***(EU)*** 2019/817 ***auf die Erleichterung und Unterstützung der korrekten Identifizierung von im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN erfassten Personen bei Polizeikontrollen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beschränkt wurde,*** muss ***die genannte Verordnung*** so geändert werden, dass sie zusätzlich die Nutzung des CIR zum Zwecke der Identifizierung von Personen im Zuge des mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Screenings vorsieht.	(31) Die Verordnung 2019/817 muss so geändert werden, dass sie zusätzlich die Nutzung des CIR zum Zwecke der Identifizierung von Personen im Zuge des mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Screenings vorsieht.
	Or. en

Änderungsantrag 311
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) ***Da die Nutzung des CIR zu Identifizierungszwecken durch*** die Verordnung (EU) 2019/817 ***auf die Erleichterung und Unterstützung der korrekten Identifizierung von im EES, im VIS, im ETIAS, in Eurodac und im ECRIS-TCN erfassten Personen bei Polizeikontrollen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beschränkt wurde,*** muss ***die genannte Verordnung*** so geändert werden, dass sie zusätzlich die Nutzung des CIR zum Zwecke der Identifizierung von Personen im Zuge des mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Screenings vorsieht.	(31) Die Verordnung (EU) 2019/817 muss so geändert werden, dass sie zusätzlich die Nutzung des CIR zum Zwecke der Identifizierung von Personen im Zuge des mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Screenings vorsieht.

Or. en

Änderungsantrag 312
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Da viele Personen, die das Screening durchlaufen, unter Umständen keine Reisedokumente mitführen, sollten die Behörden, die das Screening durchführen, Zugang zu allen anderen relevanten Dokumenten haben, die sich im Besitz der betreffenden Personen befinden, wenn die biometrischen Daten dieser Personen nicht verwendbar sind oder zu keinem Ergebnis im CIR führen. Die Behörden sollten auch andere Daten als biometrische Daten aus diesen Dokumenten verwenden dürfen, um Abgleiche mit den einschlägigen Datenbanken vorzunehmen.	(32) Da viele Personen, die das Screening durchlaufen, unter Umständen keine Reisedokumente mitführen, sollten die Behörden, die das Screening durchführen, Zugang zu allen anderen relevanten Dokumenten haben, die sich im Besitz der betreffenden Personen befinden, wenn die biometrischen Daten dieser Personen nicht verwendbar sind oder zu keinem Ergebnis im CIR führen. Die Behörden sollten auch andere Daten als biometrische Daten aus diesen Dokumenten verwenden dürfen, um Abgleiche mit den einschlägigen Datenbanken vorzunehmen***, jedoch unter***

vollständiger Einhaltung der DSGVO.

Or. en

Änderungsantrag 313
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Da viele Personen, die das Screening durchlaufen, unter Umständen keine Reisedokumente mitführen, sollten die Behörden, die das Screening durchführen, Zugang zu allen anderen relevanten Dokumenten haben, die sich im Besitz der betreffenden Personen befinden, wenn die biometrischen Daten dieser Personen nicht verwendbar sind oder zu keinem Ergebnis im CIR führen. Die Behörden sollten auch andere Daten als biometrische Daten aus diesen Dokumenten verwenden dürfen, um Abgleiche mit den einschlägigen Datenbanken vorzunehmen.	(32) Da viele Personen, die das Screening durchlaufen, unter Umständen keine Reisedokumente mitführen ***oder offenlegen***, sollten die Behörden, die das Screening durchführen, Zugang zu allen anderen relevanten Dokumenten haben, die sich im Besitz der betreffenden Personen befinden, wenn die biometrischen Daten dieser Personen nicht verwendbar sind oder zu keinem Ergebnis im CIR führen. Die Behörden sollten auch andere Daten als biometrische Daten aus diesen Dokumenten verwenden dürfen, um Abgleiche mit den einschlägigen Datenbanken vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 314
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Den zuständigen Behörden sollte es im Einklang mit den Bestimmungen der nationalen Rechtsvorschriften möglich sein, Privateigentum, persönlichen Besitz und elektronische

Geräte nach Identitäts- oder Reisedokumenten zu durchsuchen, um die Identität eines Drittstaatsangehörigen festzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 315
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet ***und nicht wiederholt*** werden***, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine solche Wiederholung rechtfertigen***.	(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 316
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von	(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von

Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden***, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine solche Wiederholung rechtfertigen***.	Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden***. Die Erhebung personenbezogener Daten und insbesondere die Erfassung biometrischer Daten gemäß den Artikeln 10, 13 und 14a der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Eurodac-Verordnung] sollte nur einmal im Rahmen des Screenings erfolgen***.

Or. en

Änderungsantrag 317
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden***, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die eine solche Wiederholung rechtfertigen***.	(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden***. Die Erhebung personenbezogener Daten und insbesondere die Erfassung biometrischer Daten gemäß den Artikeln 10, 13 und 14a der Verordnung (EU) xxxx/xxxx [Eurodac-Verordnung] sollte nur einmal im Rahmen des Screenings erfolgen***.

Or. en

Änderungsantrag 318
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-

Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden, es sei denn, es liegen ***besondere*** Umstände vor, die eine solche Wiederholung rechtfertigen.	(33) Die Identifizierung von Personen bei Grenzübertrittskontrollen an der Grenzübergangsstelle und sämtliche Abfragen der Datenbanken im Rahmen der Grenzüberwachung oder von Polizeikontrollen im Außengrenzgebiet durch die Behörden, die die betreffende Person dem Screening zugeführt haben, sollten als Teil des Screenings betrachtet und nicht wiederholt werden, es sei denn, es liegen ***außergewöhnliche*** Umstände vor, die eine solche Wiederholung ***hinreichend*** rechtfertigen.

Or. en

Änderungsantrag 319
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 5 dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] ausgeübt werden. Für den Erlass einschlägiger Durchführungsrechtsakte sollte das Prüfverfahren angewandt werden.	***entfällt***

[25] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 320
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 5 dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[25] ausgeübt werden. Für den Erlass einschlägiger Durchführungsrechtsakte sollte das Prüfverfahren angewandt werden.	***entfällt***

[25] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 321
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 5 dieser Verordnung ***sollten*** der Kommission ***Durchführungsbefugnisse*** übertragen werden***. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates***[25] ***ausgeübt werden***. ***Für den Erlass einschlägiger Durchführungsrechtsakte sollte das Prüfverfahren angewandt werden***.	(34) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 5 dieser Verordnung ***sollte*** der Kommission ***die Befugnis zum Erlassen von Rechtsakten im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Hinblick auf Folgendes*** übertragen werden***:***
	– das Verfahren und die Spezifikationen für das Abrufen, Verarbeiten und Verwenden von Daten gemäß Artikel 11 Absatz 5,
	– das Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden, den nationalen Interpol-Zentralbüros, den nationalen Europol-Stellen und den Zentralbehörden des ECRIS-TCN zur Ermittlung der Gefahr für die innere Sicherheit gemäß Artikel 12 Absatz 5. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten,

	und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[25] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 322
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Im Zuge des Screenings sollte auch geprüft werden, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 323
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Im Zuge des Screenings sollte auch geprüft werden, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die innere Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** darstellen könnte.	(35) Im Zuge des Screenings sollte auch geprüft werden, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 324
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Im Zuge des Screenings sollte ***auch*** geprüft werden, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte.	(35) Im Zuge des Screenings sollte ***in erster Linie*** geprüft werden, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 325
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Im Zuge des Screenings ***sollte*** auch geprüft ***werden***, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte.	(35) Im Zuge des Screenings ***wird*** auch geprüft, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 326
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Im Zuge des Screenings sollte auch geprüft werden, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte.	(35) Im Zuge des Screenings sollte auch geprüft werden, ob die Einreise des Drittstaatsangehörigen in die Union eine Gefahr für die innere ***oder nationale*** Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte.

Or. en

Änderungsantrag 327
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Da das Screening Personen betrifft, die sich – ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen ***oder nach der Ausschiffung im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz*** – an der Außengrenze aufhalten, sollten die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings ***mindestens*** genauso umfangreich sein wie die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen.	(36) Da das Screening Personen betrifft, die sich – ***möglicherweise*** ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen – an der Außengrenze aufhalten, sollten die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings***, unbeschadet des Rechts, internationalen Schutz zu beantragen, und solange sie den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen,*** genauso umfangreich sein wie die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen. ***In dieser Hinsicht sollten Personen, die dem***

Screening unterzogen werden, außerdem dieselben Rechte hinsichtlich ihres Datenschutzes haben wie Drittstaatsangehörige, die im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 328
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) ***Da das Screening Personen betrifft, die sich – ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen oder nach der Ausschiffung im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz – an der Außengrenze aufhalten, sollten*** die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings ***mindestens genauso umfangreich sein wie die*** Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen.	(36) Die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings ***sollten nicht über den Umfang der*** Kontrollen von Drittstaatsangehörigen ***hinausgehen***, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 329
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Da das Screening Personen betrifft, die sich – ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen ***oder***	(36) Da das Screening Personen betrifft, die sich – ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen – an

nach der Ausschiffung im Anschluss an einen Such- und Rettungseinsatz – an der Außengrenze aufhalten, sollten die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings mindestens genauso umfangreich sein wie die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen.

der Außengrenze aufhalten, sollten die Sicherheitskontrollen im Rahmen des Screenings mindestens genauso umfangreich sein wie die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen, die – unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht unterliegen oder nicht – im Voraus eine Genehmigung für die Einreise in die Union für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 330
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Drittstaatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit sind, müssen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] (ETIAS-Verordnung) für Kurzaufenthalte in der EU eine Reisegenehmigung beantragen. Vor dem Erhalt dieser Reisegenehmigung werden die betreffenden Personen Sicherheitskontrollen ***unterzogen; diese erfolgen durch einen Abgleich der von ihnen übermittelten personenbezogenen Daten mit einer Reihe von EU-Datenbanken – dem Visa-Informationssystem (VIS), dem Schengener Informationssystem (SIS), dem Einreise-/Ausreisesystem (EES), dem Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), den für die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a*** der Verordnung ***(EU) 2016/794***[28] ***genannten Zwecke verarbeiteten Europol-Daten, dem***	(37) Drittstaatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit von der Visumpflicht befreit sind, müssen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] (ETIAS-Verordnung) für Kurzaufenthalte in der EU eine Reisegenehmigung beantragen. Vor dem Erhalt dieser Reisegenehmigung werden die betreffenden Personen Sicherheitskontrollen ***gemäß*** der ***genannten*** Verordnung ***unterzogen***.

ECRIS-TCN*[29] *– sowie der Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN).

[26] Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

[27] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

[28] Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

[29] Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen

[26] Verordnung (EU) 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 39).

[27] Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 331
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Drittstaatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 der Visumpflicht unterliegen, werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 Sicherheitskontrollen ***durch Abfrage derselben Datenbanken wie bei nicht visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen*** unterzogen, bevor ein Visum erteilt wird.	(38) Drittstaatsangehörige, die gemäß der Verordnung (EU) 2018/1806 der Visumpflicht unterliegen, werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 und der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 Sicherheitskontrollen unterzogen, bevor ein Visum erteilt wird.

Or. en

Änderungsantrag 332
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Aus der in Erwägungsgrund 36 dargelegten Argumentation ergibt sich, dass in Bezug auf Personen, die das Screening durchlaufen, automatisierte Verifizierungen zu Sicherheitszwecken anhand derselben Systeme durchgeführt werden sollten, die für Personen, die im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems ein Visum oder	***entfällt***

eine Reisegenehmigung beantragen, vorgesehen sind: das VIS, das EES, das ETIAS, das SIS, das ECRIS-TCN, die Europol-Daten sowie die Interpol-Datenbanken SLTD und TDAWN. Bei Personen, die dem Screening unterzogen werden, sollte ferner ein Abgleich durchgeführt werden mit dem ECRIS-TCN im Hinblick auf Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen oder anderen schweren Straftaten verurteilt wurden, mit den im vorstehenden Erwägungsgrund 38 genannten Europol-Daten sowie mit der Interpol-Datenbank für verlorene und gestohlene Reisedokumente und der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN).

Or. en

Änderungsantrag 333
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) ***Aus der in Erwägungsgrund 36 dargelegten Argumentation ergibt sich, dass*** in Bezug auf Personen, die das Screening durchlaufen, automatisierte Verifizierungen zu Sicherheitszwecken anhand ***derselben Systeme durchgeführt werden sollten, die für Personen, die im Rahmen des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems ein Visum oder eine Reisegenehmigung beantragen, vorgesehen sind: das*** VIS, ***das*** EES, ***das ETIAS, das*** SIS, ***das ECRIS-TCN, die*** Europol-Daten sowie ***die*** Interpol-***Datenbanken*** SLTD ***und TDAWN***. ***Bei***	(39) In Bezug auf Personen, die das Screening durchlaufen, ***sollten*** automatisierte Verifizierungen zu Sicherheitszwecken anhand ***des*** VIS, ***des*** EES, ***des*** SIS, ***der*** Europol-Daten sowie ***der*** Interpol-***Datenbank*** SLTD ***durchgeführt werden***.

Personen, die dem Screening unterzogen werden, sollte ferner ein Abgleich durchgeführt werden mit dem ECRIS-TCN im Hinblick auf Personen, die im Zusammenhang mit terroristischen oder anderen schweren Straftaten verurteilt wurden, mit den im vorstehenden Erwägungsgrund 38 genannten Europol-Daten sowie mit der Interpol-Datenbank für verlorene und gestohlene Reisedokumente und der Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN).

Or. en

Änderungsantrag 334
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Diese Abgleiche sollten so durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass nur die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen erforderlichen Daten ***aus diesen Datenbanken abgerufen werden. Bei Personen, die an einer Grenzübergangsstelle um internationalen Schutz ersucht haben, sollte sich die Abfrage von Datenbanken für die Sicherheitskontrolle im Rahmen des Screenings auf die Datenbanken konzentrieren, die bei den Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze nicht*** abgefragt ***wurden***, ***wodurch*** wiederholte Abfragen ***vermieden*** werden.	(40) Diese Abgleiche sollten so durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass nur die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen erforderlichen Daten abgefragt ***werden***, ***und dass*** wiederholte Abfragen ***nicht zugelassen*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 335
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Diese Abgleiche sollten so durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass nur die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen erforderlichen Daten ***aus diesen Datenbanken*** abgerufen ***werden. Bei Personen, die an einer Grenzübergangsstelle um internationalen Schutz ersucht haben, sollte sich die Abfrage von Datenbanken für die Sicherheitskontrolle im Rahmen des Screenings auf die Datenbanken konzentrieren, die bei den Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze nicht abgefragt wurden, wodurch*** wiederholte Abfragen vermieden werden.	(40) Diese Abgleiche sollten so durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass nur die für die Durchführung der Sicherheitskontrollen erforderlichen Daten abgerufen ***und*** wiederholte Abfragen ***verhindert und*** vermieden werden.

Or. en

Änderungsantrag 336
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. ***Die beteiligten***	(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen.

Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 337
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden.	(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden***. In keinem Fall sollte die Überprüfung von Gegenständen und allgemeiner das Screening den Zugriff auf elektronische Geräte im Besitz von Drittstaatsangehörigen oder den Zugriff auf deren private Kommunikation oder Konten in sozialen Medien umfassen***. Alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 338

Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden.	(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden. ***In keinem Fall sollte die Überprüfung von Gegenständen und allgemeiner das Screening den Zugriff auf elektronische Geräte im Besitz von Drittstaatsangehörigen oder den Zugriff auf deren private Kommunikation oder Konten in sozialen Medien umfassen.***

Or. en

Änderungsantrag 339
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht auch die Verifizierung von Gegenständen umfassen, die sich im	(41) Wenn es für die Zwecke der Sicherheitskontrolle gerechtfertigt ist, könnte das Screening im Einklang mit dem nationalen Recht ***und der Datenschutz-Grundverordnung*** auch die Verifizierung

Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden.

von Gegenständen umfassen, die sich im Besitz von Drittstaatsangehörigen befinden. Alle in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollten verhältnismäßig sein und die Menschenwürde der Personen wahren, die das Screening durchlaufen. Die beteiligten Behörden sollten sicherstellen, dass die Grundrechte der betroffenen Personen, einschließlich des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der freien Meinungsäußerung, geachtet werden ***und dass, wenn Kinder betroffen sind, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern ergriffen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 340
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da die mit der Durchführung des Screenings betrauten Behörden den Zugang zum EES, zum ETIAS, zum VIS und zum ECRIS-TCN benötigen, um festzustellen, ob die Person eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte, sollten die Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die Verordnung (EU) 2017/2226, die Verordnung (EU) 2018/1240 und die Verordnung (EU) 2019/816 so geändert werden, dass sie dieses zusätzliche Zugangsrecht, das in den genannten Verordnungen derzeit nicht vorgesehen ist, vorsehen. Im Falle der Verordnung (EU) 2019/816 sollte diese Änderung aufgrund der Unterschiede im Geltungsbereich durch eine andere Verordnung als die vorliegende erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 341
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da die mit der Durchführung des Screenings betrauten Behörden den Zugang zum EES, zum ETIAS, zum VIS und zum ECRIS-TCN benötigen, um festzustellen, ob die Person eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte, sollten die Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die Verordnung (EU) 2017/2226, die Verordnung (EU) 2018/1240 und die Verordnung (EU) 2019/816 so geändert werden, dass sie dieses zusätzliche Zugangsrecht, das in den genannten Verordnungen derzeit nicht vorgesehen ist, vorsehen. Im Falle der Verordnung (EU) 2019/816 sollte diese Änderung aufgrund der Unterschiede im Geltungsbereich durch eine andere Verordnung als die vorliegende erfolgen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 342
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da die mit der Durchführung des	(42) Da die mit der Durchführung des

Screenings betrauten Behörden den Zugang zum EES, zum ETIAS, zum VIS und zum ECRIS-TCN benötigen, um festzustellen, ob die Person eine Gefahr für die innere Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** darstellen könnte, sollten die Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die Verordnung (EU) 2017/2226, die Verordnung (EU) 2018/1240 und die Verordnung (EU) 2019/816 so geändert werden, dass sie dieses zusätzliche Zugangsrecht, das in den genannten Verordnungen derzeit nicht vorgesehen ist, vorsehen. Im Falle der Verordnung (EU) 2019/816 sollte diese Änderung aufgrund der Unterschiede im Geltungsbereich durch eine andere Verordnung als die vorliegende erfolgen.	Screenings betrauten Behörden den Zugang zum EES, zum ETIAS, zum VIS und zum ECRIS-TCN benötigen, um festzustellen, ob die Person eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen könnte, sollten die Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die Verordnung (EU) 2017/2226, die Verordnung (EU) 2018/1240 und die Verordnung (EU) 2019/816 so geändert werden, dass sie dieses zusätzliche Zugangsrecht, das in den genannten Verordnungen derzeit nicht vorgesehen ist, vorsehen. Im Falle der Verordnung (EU) 2019/816 sollte diese Änderung aufgrund der Unterschiede im Geltungsbereich durch eine andere Verordnung als die vorliegende erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 343
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Da die mit der Durchführung des Screenings betrauten Behörden den Zugang zum EES, zum ETIAS, zum VIS und zum ECRIS-TCN benötigen, um festzustellen, ob die Person eine Gefahr für die innere Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte, sollten die Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die Verordnung (EU) 2017/2226, die Verordnung (EU) 2018/1240 und die Verordnung (EU) 2019/816 so geändert werden, dass sie dieses zusätzliche Zugangsrecht, das in den genannten Verordnungen derzeit nicht vorgesehen ist, vorsehen. Im Falle der Verordnung (EU) 2019/816 sollte diese Änderung aufgrund der Unterschiede im Geltungsbereich durch	(42) Da die mit der Durchführung des Screenings betrauten Behörden den Zugang zum EES, zum ETIAS, zum VIS und zum ECRIS-TCN benötigen, um festzustellen, ob die Person eine Gefahr für die innere ***oder nationale*** Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen könnte, sollten die Verordnung (EG) Nr. 767/2008, die Verordnung (EU) 2017/2226, die Verordnung (EU) 2018/1240 und die Verordnung (EU) 2019/816 so geändert werden, dass sie dieses zusätzliche Zugangsrecht, das in den genannten Verordnungen derzeit nicht vorgesehen ist, vorsehen. Im Falle der Verordnung (EU) 2019/816 sollte diese Änderung aufgrund der Unterschiede im Geltungsbereich durch

eine andere Verordnung als die vorliegende erfolgen.	eine andere Verordnung als die vorliegende erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 344
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Für die Abgleiche mit ***den europäischen Datenbanken –*** EES***, ETIAS,*** VIS ***und ECRIS-TCN –*** zu Identifizierungszwecken oder gegebenenfalls zu Zwecken der Sicherheitskontrolle sollte das mit der Verordnung (EU) 2019/817 geschaffene Europäische Suchportal (ESP) genutzt werden.	(43) Für die Abgleiche mit EES ***und*** VIS zu Identifizierungszwecken oder gegebenenfalls zu Zwecken der Sicherheitskontrolle sollte das mit der Verordnung (EU) 2019/817 geschaffene Europäische Suchportal (ESP) genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 345
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Für die Abgleiche ***mit den europäischen Datenbanken – EES, ETIAS, VIS und ECRIS-TCN –*** zu Identifizierungszwecken oder gegebenenfalls zu Zwecken der Sicherheitskontrolle sollte das mit der Verordnung (EU) 2019/817 geschaffene Europäische Suchportal (ESP) genutzt werden.	(43) Für die Abgleiche zu Identifizierungszwecken oder gegebenenfalls zu Zwecken der Sicherheitskontrolle sollte das mit der Verordnung (EU) 2019/817 geschaffene Europäische Suchportal (ESP) genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 346
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) ***Da das Screening nur im Falle einer korrekten Identifizierung der betroffenen Personen und ihres Sicherheitshintergrunds wirksam genutzt werden kann, ist die*** Abfrage der europäischen Datenbanken ***zu diesem Zweck aufgrund der Ziele, zu deren Erreichung die einzelnen Datenbanken eingerichtet wurden (wirksames Management der Außengrenzen der Union, Wahrung der inneren Sicherheit der Union und wirksame Umsetzung der Asyl- und der Rückkehrpolitik der Union), gerechtfertigt***.	(44) ***Die*** Abfrage der europäischen Datenbanken ***zu Identifizierungszwecken und zu Zwecken der Sicherheitskontrolle sollte auf das zur Erreichung dieses Zwecks unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 347
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) ***Da das Screening nur im Falle einer korrekten Identifizierung der betroffenen Personen und ihres Sicherheitshintergrunds wirksam genutzt werden kann, ist die*** Abfrage der europäischen Datenbanken ***zu diesem*** Zweck ***aufgrund der Ziele***, zu deren Erreichung die einzelnen Datenbanken	(44) ***Die*** Abfrage der europäischen Datenbanken ***zum*** Zweck ***der Identitätsfeststellung und der Sicherheitskontrollen während des Screenings kann in dem Umfang gerechtfertigt sein, der für die Erreichung dieses Zwecks unbedingt erforderlich ist, und hat in Übereinstimmung mit den***

eingerichtet wurden ***(wirksames Management der Außengrenzen der Union, Wahrung der inneren Sicherheit der Union und wirksame Umsetzung der Asyl- und der Rückkehrpolitik der Union), gerechtfertigt***.

Zielen zu erfolgen, zu deren Erreichung die einzelnen Datenbanken eingerichtet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 348
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) ***Da die*** Ziele dieser Verordnung***, nämlich die Verstärkung der Kontrolle von*** Personen, die im Begriff sind, in den Schengen-Raum einzureisen, ***und ihre Überführung in die geeigneten Verfahren,*** nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(45) ***Die*** Ziele dieser Verordnung ***sind,*** Personen, die im Begriff sind, in den Schengen-Raum einzureisen, ***in die geeigneten Verfahren zu überführen und Personen, die sich in einer Situation besonderer Schutzwürdigkeit befinden und der medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen, einstweilen zu erkennen. Da diese Ziele*** nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 349

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die ***Verstärkung der Kontrolle von*** Personen, die ***im Begriff sind,*** in den Schengen-Raum ***einzureisen, und ihre Überführung in die geeigneten Verfahren***, nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die ***Identifizierung der*** Personen, die in den Schengen-Raum ***einreisen***, nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 350
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die ***Verstärkung der Kontrolle von*** Personen, die ***im Begriff sind,*** in den Schengen-Raum ***einzureisen***, und ihre Überführung in die geeigneten Verfahren, nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher	(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die ***Identifizierung von*** Personen, die in den Schengen-Raum ***einreisen***, und ihre Überführung in die geeigneten Verfahren, nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des

im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 351
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Kontrolle von Personen, die ***im Begriff sind, in den*** Schengen-Raum ***einzureisen***, und ihre Überführung in die geeigneten Verfahren, nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(45) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verstärkung der Kontrolle von Personen, die ***Zugang zum*** Schengen-Raum ***erlangen möchten***, und ihre Überführung in die geeigneten Verfahren, nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht werden können, müssen gemeinsame Vorschriften auf Unionsebene festgelegt werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 352
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegenstand ***und Anwendungsbereich***	Gegenstand

Or. it

Änderungsantrag 353
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegenstand ***und Anwendungsbereich***	Gegenstand

Or. en

Änderungsantrag 354
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen, die eine Außengrenze unbefugt überschritten haben, diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden, an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem Screening unterzogen werden, bevor sie dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 355
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen, die eine Außengrenze ***unbefugt überschritten haben***, ***diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden,*** an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten ***einem*** Screening unterzogen ***werden, bevor sie dem geeigneten Verfahren zugeführt werden***.	Diese Verordnung sieht ***ein Verfahren*** vor, dass ***für die Kontrollen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten bei allen*** Drittstaatsangehörigen ***einführt, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und die*** an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten ***keinem*** Screening unterzogen ***wurden***.

Or. it

Änderungsantrag 356
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung ***sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen***, die eine Außengrenze ***unbefugt*** überschritten haben, diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden***, an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem Screening unterzogen werden, bevor sie dem geeigneten Verfahren zugeführt werden***.	***Mit dieser*** Verordnung ***wird ein Screening-Verfahren für Drittstaatsangehörige eingeführt***, die eine Außengrenze ***widerrechtlich*** überschritten haben, ***für*** diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie ***für*** diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden.

Or. en

Änderungsantrag 357
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung ***sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen***, die eine Außengrenze ***unbefugt*** überschritten haben, diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden, ***an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem Screening unterzogen werden, bevor*** sie dem geeigneten Verfahren ***zugeführt werden***.	***Mit dieser*** Verordnung ***wird ein Screening-Verfahren für alle Drittstaatsangehörige eingeführt***, die eine Außengrenze ***widerrechtlich*** überschritten haben, ***für*** diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie ***für*** diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden, ***um*** sie dem geeigneten Verfahren ***zuzuführen***.

Or. en

Änderungsantrag 358
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen, die eine Außengrenze unbefugt überschritten haben, diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, ***sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden,*** an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem Screening unterzogen werden, bevor	Diese Verordnung sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen, die eine Außengrenze unbefugt überschritten haben, ***sowie*** diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem Screening unterzogen werden, bevor sie dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

sie dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 359
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen, die eine Außengrenze unbefugt überschritten haben, diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden, an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem Screening unterzogen werden, bevor sie dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.	Diese Verordnung sieht vor, dass alle Drittstaatsangehörigen, die eine Außengrenze ***widerrechtlich*** unbefugt überschritten haben, diejenigen, die bei Grenzübertrittskontrollen internationalen Schutz beantragt haben, ohne die Einreisevoraussetzungen zu erfüllen, sowie diejenigen, die nach einem Such- und Rettungseinsatz ausgeschifft wurden, an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten einem Screening unterzogen werden, bevor sie dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 360
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zweck dieser Verordnung ist es, die Kontrolle der Außengrenzen in Fällen zu verstärken, in denen es trotz der angewandten Grenzüberwachungsmaßnahmen zu unbefugten Grenzübertritten durch

	Drittstaatsangehörige kommt, die die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ergänzt den Schengener Grenzkodex in Bezug auf die Grenzkontrollen im Fall unbefugten Überschreitens der Außengrenzen.

Änderungsantrag 361
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung sollte zum Ziel haben, die Überflutung Europas mit Migrationsströmen zu verhindern.

Or. fr

Änderungsantrag 362
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zweck des Screenings besteht darin, die in den Schengen-Raum einreisenden Personen stärker zu kontrollieren und den geeigneten Verfahren zuzuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 363
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zweck des Screenings besteht darin, die in den Schengen-Raum einreisenden Personen stärker zu kontrollieren und den geeigneten Verfahren zuzuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 364
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zweck des Screenings besteht darin, die in den Schengen-Raum einreisenden Personen stärker zu kontrollieren und den geeigneten Verfahren zuzuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 365
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zweck des Screenings besteht darin, die in den Schengen-Raum einreisenden Personen ***stärker zu kontrollieren und*** den geeigneten Verfahren zuzuführen.	Der Zweck des Screenings besteht darin, die in den Schengen-Raum einreisenden Personen den geeigneten Verfahren zuzuführen ***und Personen, die sich in einer Situation besonderer Schutzwürdigkeit befinden und der***

	medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen, einstweilig zu erkennen.

Or. en

Änderungsantrag 366
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zweck des Screenings besteht darin, die in den Schengen-Raum einreisenden Personen stärker zu kontrollieren und den geeigneten Verfahren zuzuführen.	Der Zweck des Screenings besteht darin, die ***Außengrenzen zu stärken und die*** in den Schengen-Raum einreisenden Personen stärker zu kontrollieren und den geeigneten Verfahren zuzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 367
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diese Verordnung regelt das Screening von Drittstaatsangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten und an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten keinen Grenzkontrollen unterzogen wurden

Or. en

Begründung

Das Screening gilt für Personen, die sich bereits im Hoheitsgebiet befinden.

Änderungsantrag 368
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und ***anhand der einschlägigen Datenbanken*** zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen ***keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen***. Das Screening umfasst ***gegebenenfalls*** auch Gesundheitskontrollen, um schutzbedürftige Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. ***Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.***	***Zweck des Screenings ist der Versuch***, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen ***in einer der einschlägigen Datenbanken erfasst sind***. Das Screening umfasst auch ***obligatorische*** Gesundheitskontrollen ***und die Überprüfung der Schutzwürdigkeit***, um schutzbedürftige Personen***, Personen mit besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen und Personen***, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die ***möglicherweise*** eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, erstmals zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 369
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und ***anhand der einschlägigen Datenbanken*** zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen ***keine*** Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst ***gegebenenfalls*** auch	***Zweck des Screenings ist***, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen ***eine*** Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst auch ***obligatorische*** Gesundheitskontrollen, um schutzbedürftige Personen, ***Personen mit***

Gesundheitskontrollen, um schutzbedürftige Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. ***Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.***	***besonderen Aufnahme- oder Verfahrensbedürfnissen und Personen,*** die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 370
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening zielt darauf ab, alle ***davon betroffenen*** Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ***ob die dem Screening unterzogenen*** Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch Gesundheitskontrollen, um ***schutzbedürftige*** Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, ***sowie*** Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.	Das Screening zielt darauf ab, alle ***dem Screening unterzogenen*** Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ***dass diese*** Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch Gesundheitskontrollen, um Personen, die einer ***sofortigen*** medizinischen Versorgung bedürfen, ***und*** Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln***, außerdem die Überprüfung der Schutzbedürftigkeit, um schutzbedürftige Personen zu identifizieren***. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 371
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest, Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening ***umfasst gegebenenfalls*** auch Gesundheitskontrollen, um ***schutzbedürftige Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie*** Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.	Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening ***schließt*** auch Gesundheitskontrollen ***ein***, um Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, ***sowie gegebenenfalls schutzbedürftige Personen und Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen,*** zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 372
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen ***keine Gefahr*** für die ***innere*** Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch Gesundheitskontrollen, um ***schutzbedürftige*** Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, ***sowie*** Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem	Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen ***kein Risiko*** für die Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch Gesundheitskontrollen, um Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen ***und*** Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

geeigneten Verfahren zugeführt werden.

Or. it

Änderungsantrag 373
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst ***gegebenenfalls*** auch Gesundheitskontrollen, um schutzbedürftige Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.	Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst auch ***vorläufige*** Gesundheitskontrollen, um schutzbedürftige Personen, ***Personen mit besonderen Aufnahme- und Verfahrensbedürfnissen und Personen,*** die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 374
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu	Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu

identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ***ob*** die dem Screening unterzogenen Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch Gesundheitskontrollen, um schutzbedürftige Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.	identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ***dass*** die dem Screening unterzogenen Personen keine Gefahr für die innere ***oder nationale*** Sicherheit ***oder die öffentliche Ordnung*** darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch Gesundheitskontrollen, um schutzbedürftige Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 375
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch Gesundheitskontrollen, um schutzbedürftige Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.	Das Screening zielt darauf ab, alle davon betroffenen Drittstaatsangehörigen zu identifizieren und anhand der einschlägigen Datenbanken zu überprüfen, ob die dem Screening unterzogenen Personen keine Gefahr für die innere Sicherheit darstellen. Das Screening umfasst gegebenenfalls auch Gesundheitskontrollen ***und ärztliche Untersuchungen***, um schutzbedürftige Personen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, sowie Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen, zu ermitteln. Diese Kontrollen tragen dazu bei, dass die betreffenden Personen dem geeigneten Verfahren zugeführt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 376
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening wird zudem innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen kontrolliert wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 377
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening wird zudem innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen kontrolliert wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 378
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Das Screening wird zudem innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen kontrolliert wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 379
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Das Screening ***wird*** zudem innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt, wenn ***es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass*** die Drittstaatsangehörigen ***an den Außengrenzen*** kontrolliert wurden.	***Ein*** Screening ***kann*** zudem innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten durchgeführt ***werden, auch*** wenn die Drittstaatsangehörigen ***bereits*** kontrolliert wurden.

Or. fr

Änderungsantrag 380
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter umfassender Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), und des einschlägigen Völkerrechts, darunter auch des Genfer Abkommens über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts werden Entscheidungen im Rahmen dieser Verordnung auf individueller Basis getroffen und unterliegen wirksamen Rechtsmitteln. Bei der Anwendung dieser Verordnung ist dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen.

Or. en

Änderungsantrag 381
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter umfassender Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), und des einschlägigen Völkerrechts, darunter auch des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (im Folgenden „Genfer Abkommen“) und der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts werden Entscheidungen im Rahmen dieser Verordnung auf individueller Basis getroffen und unterliegen wirksamen Rechtsmitteln.

Or. en

Änderungsantrag 382
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „unbefugtes Überschreiten der Außengrenze“ das Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg außerhalb der Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 383
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „unbefugtes Überschreiten der Außengrenze“ das Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg außerhalb der Grenzübergangsstellen oder der festgesetzten Verkehrsstunden gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/399;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 384

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. „Einreiseverweigerung“ das in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 Festgelegte und umfasst die dort aufgeführten Verpflichtungen, außerdem gilt der Begriff nur für Drittstaatsangehörige, die noch nicht in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingereist sind und sich an einer offiziellen Grenzübergangsstelle der Land- oder Luftgrenzen befinden;

Or. en

Änderungsantrag 385
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. „biometrische Daten“ die Fingerabdruckdaten;

Or. en

Änderungsantrag 386
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

5a. „biometrische Daten“ die Fingerabdruckdaten;

Or. en

Änderungsantrag 387
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „schutzbedürftige Personen“, wie in Richtlinie 2008/115/EG Artikel 3 Absatz 9 festgelegt, Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Or. en

Änderungsantrag 388
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Knochentest“ die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung einschließlich einer Radiographie der Knochen und deren Abgleichung mit Referenzdaten, um vorbehaltlich der Anwendung einer Fehlerquote die Minderjährigkeit bzw. Volljährigkeit einer Person feststellen zu können;

Or. fr

Änderungsantrag 389
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Staatenloser“ eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;

Or. en

Änderungsantrag 390
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. „Staatenloser“ eine Person im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;

Or. en

Änderungsantrag 391
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

5b. „Staatenloser“ ein Staatenloser im Sinne von Artikel 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Übereinkommens über die Rechtsstellung von Staatenlosen in seiner ursprünglichen Fassung;

Or. en

Änderungsantrag 392
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. „Vertreter“ eine Person oder Organisation mit den notwendigen Fertigkeiten und dem erforderlichen Fachwissen, einschließlich hinsichtlich der Behandlung und der besonderen Bedürfnisse von Minderjährigen, einschließlich einer von den zuständigen Behörden oder Stellen bestellten Behörde, um einen unbegleiteten Minderjährigen zu vertreten, zu unterstützen und gegebenenfalls in seinem Namen zu handeln, damit sein Wohl und sein allgemeines Wohlergehen geschützt werden und damit der unbegleitete Minderjährige die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten nachkommen kann;

Or. en

Änderungsantrag 393
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt nach Richtlinie (EU) XXX/XXX [Neufassung der Aufnahmerichtlinie] einen Minderjährigen ein, der nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wird;

Or. en

Änderungsantrag 394
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5c. „Vormund“ eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Einrichtungen zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach dieser Verordnung bestellt wurde, um das Kindeswohl und Wohlergehen zu schützen und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) XXX/XXX [Asylverfahrensverordnung] vorzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 395
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5c. „Person mit besonderen Bedürfnissen“ eine Person, die besondere Bedingungen oder Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können;

Or. en

Änderungsantrag 396
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5d. „Kind“ jeden Menschen unter 18 Jahren im Sinne des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das mit der Resolution 44/25 der Generalversammlung vom 20. November 1989 angenommen und zur Unterzeichnung, zur Ratifizierung und zum Beitritt aufgelegt wurde und am 2. September 1990 in Kraft getreten ist;

Or. en

Änderungsantrag 397

Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5e. „Personen in einer schutzbedürftigen Situation“ Personen, die aufgrund individueller, gemeinschaftlicher, haushaltsbezogener, struktureller oder situativer Faktoren und Umstände, die die Gefahr von Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch und Rechtsverletzungen erhöhen, oder aufgrund des Fehlens von Faktoren, die gegen solche Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch und Rechtsverletzungen schützen, weniger in der Lage sind, der Gewalt, Ausbeutung, dem Missbrauch oder der Verletzung ihrer Rechte zu widerstehen, sie zu bewältigen oder sich von ihnen zu erholen; zu diesen Personen gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intersexuelle Personen, Angehörige religiöser Minderheiten, Nichtgläubige und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt erlitten haben.

Or. en

Änderungsantrag 398
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Screening an der Außengrenze	***Anwendungsbereich***

Or. en

Änderungsantrag 399
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Screening an der Außengrenze	***Geltungsbereich***

Or. it

Änderungsantrag 400
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Screening ***an der Außengrenze***	Screening

Or. en

Änderungsantrag 401
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Michal Šimečka, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Screening ***an der Außengrenze***	Screening

Or. en

Änderungsantrag 402
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für alle Drittstaatenangehörigen, die	(1) Diese Verordnung gilt für alle Drittstaatenangehörigen***, unabhängig davon, ob sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben***, die

Or. it

Änderungsantrag 403
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für alle ***Drittstaatenangehörigen***, die	(1) Diese Verordnung gilt für alle ***Drittstaatsangehörigen, unabhängig davon, ob sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben***, die

Or. en

Änderungsantrag 404
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden***, ausgenommen***	a) beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen

Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder	werden

Or. en

Änderungsantrag 405
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) beim ***unbefugten*** Überschreiten der ***Außengrenze*** eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder	a) beim ***widerrechtlichen*** Überschreiten der ***Außengrenzen*** eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder

Or. en

Änderungsantrag 406
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) beim ***unbefugten*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei denen der	a) beim ***widerrechtlichen*** Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftweg aufgegriffen werden, ausgenommen Drittstaatsangehörige, bei

Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder	denen der Mitgliedstaat nach Artikel 14 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 aus anderen Gründen als ihrem Alter nicht verpflichtet ist, biometrische Daten zu erfassen, oder

Or. en

Änderungsantrag 407
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 408
Jean-Paul Garraud, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***nach einem Such- und Rettungseinsatz*** im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden.	b) im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***durch nichtstaatliche Organisationen*** ausgeschifft werden.

Or. fr

Änderungsantrag 409
Charlie Weimers, Laura Huhtasaari

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden.	b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***in den Ursprungshafen zurückgebracht werden sollten, stattdessen aber*** ausgeschifft werden.

Or. en

Änderungsantrag 410
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden.	b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden ***und die in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 festgelegten Einreisebedingungen nicht erfüllen***.

Or. it

Änderungsantrag 411
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden.	b) nach einem Such- und Rettungseinsatz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausgeschifft werden ***und nicht die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllen***.

Or. en

Änderungsantrag 412
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Personen werden dem Screening unterzogen, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragt haben.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 413
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Personen werden dem Screening unterzogen, unabhängig davon, ob sie internationalen Schutz beantragt haben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 414
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Dem Screening werden auch alle Drittstaatsangehörigen unterzogen, die an Außengrenzübergangsstellen oder in Transitzonen internationalen Schutz beantragen und die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllen.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 415
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Dem Screening werden auch alle Drittstaatsangehörigen unterzogen, die an Außengrenzübergangsstellen oder in Transitzonen internationalen Schutz beantragen und die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllen.	(2) Dem Screening werden auch alle Drittstaatsangehörigen unterzogen, die an Außengrenzübergangsstellen***, jedem beliebigen anderen Punkt der Außengrenzen*** oder in Transitzonen internationalen Schutz beantragen und die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 416
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Das*** Screening ***erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 6*** Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399***, außer wenn der Empfänger einer von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 5 Buchstabe c der genannten Verordnung erlassenen Einzelentscheidung internationalen Schutz beantragt***.	(3) ***Dem*** Screening ***werden auch Personen unterzogen, die von Artikel 6*** Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399 ***betroffen sind***.

Or. fr

Änderungsantrag 417
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Screening erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399***, außer wenn der Empfänger einer von einem Mitgliedstaat auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 5 Buchstabe c der genannten Verordnung erlassenen Einzelentscheidung internationalen Schutz beantragt***.	(3) Das Screening erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/399.

Or. en

Änderungsantrag 418
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Diese Verordnung gilt auch für Drittstaatsangehörige, die sich widerrechtlich in Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, und dass sie in einem Mitgliedstaat bereits einem Screening unterzogen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 419
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Während des Screenings gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) xxxx/202x [Asylverfahrensverordnung] und der Richtlinie 2013/33/EU [Aufnahmerichtlinie] für alle Drittstaatsangehörigen ab dem Zeitpunkt, an dem sie ihren Wunsch äußern, internationalen Schutz zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 420
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Einwanderungsbehörden führen eine Abfrage im EES gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2226 (EES-Verordnung) durch, um zu prüfen, ob der Drittstaatsangehörige die Außengrenze über eine offizielle Grenzübergangsstelle überschritten hat.

Or. en

Begründung

Die EES-Verordnung gewährt den Einwanderungsbehörden Zugriff, damit diese prüfen können, ob der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und den dortigen Aufenthalt erfüllt.

Änderungsantrag 421
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier

im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats	
(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen.	
(2) Stellt sich beim Screening heraus, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, so wird das Screening eingestellt und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet.	

Or. en

Änderungsantrag 422
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats	***Verpflichtungen von Drittstaatsangehörigen, die einem Screening unterzogen werden***

Or. en

Änderungsantrag 423

Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats	Gestattung der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***und des Aufenthalts in diesem Mitgliedstaat***

Or. en

Änderungsantrag 424
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 425
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Während des Screenings*** wird den in Artikel ***3 Absätze*** 1 ***und 2*** genannten ***Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen***.	(1) ***Drittstaatsangehörige, die einem Screening unterzogen werden, stehen den Asylbehörden für die Dauer des Verfahrens an*** den in Artikel ***6 Absatz*** 1 genannten ***Orten zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten legen in ihren nationalen***

Rechtsvorschriften entsprechende Bestimmungen fest, um die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

Or. it

Änderungsantrag 426
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 ***Absätze 1 und 2*** genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen.	(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen.

Or. fr

Änderungsantrag 427
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen ***nicht gestattet, in das*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***einzureisen***.	(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen ***eine geeignete Unterkunft zur Verfügung gestellt und der Zugang zu angemessenen Diensten gewährt, außerdem wird der Aufenthalt im*** Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ***gestattet***.

Or. en

Änderungsantrag 428
Peter Kofod, Jaak Madison, Laura Huhtasaari, Tom Vandendriessche, Nicolaus Fest,

Roman Haider, Nicolas Bay, Jean-Paul Garraud, Harald Vilimsky, Annalisa Tardino, Charlie Weimers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen ***nicht*** gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen.	(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen ***auf keinen Fall*** gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen.

Or. en

Änderungsantrag 429
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Fabienne Keller, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen.	(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen. ***Diesen Personen sollte aber immer das Recht zugestanden werden, während des Screeningverfahrens im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bleiben zu dürfen und gemäß Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nach den anerkannten grundlegenden menschlichen Standards behandelt zu werden.***

Or. en

Änderungsantrag 430
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen.	(1) Während des Screenings wird den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Personen nicht gestattet, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen. ***Dies sollte entsprechend für die in Artikel 5 genannten Personen gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 431
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Artikel 3 genannten Personen müssen den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, dürfen aber nicht allein wegen des Screenings in Haft genommen werden. Die Mitgliedstaaten sollten zunächst Maßnahmen zur Einschränkung der Freizügigkeit dieser Personen gemäß Artikel 7 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Aufnahmerichtlinie] in Erwägung ziehen oder auf andere Alternativen zur Inhaftierung zurückgreifen. Solche Alternativen sollten auf nationaler Ebene rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehen, und sie können insbesondere für Antragsteller mit besonderen Aufnahmebedürfnissen vorgesehen werden, insbesondere für Familien mit Kindern oder andere schutzbedürftige Personen. ***Der Mitgliedstaat kann nur dann beschließen, einen Antragsteller in Haft***

zu nehmen, wenn er den Fall des Antragstellers individuell geprüft und Alternativen zur Haft oder weniger einschneidende Maßnahmen tatsächlich in Erwägung gezogen hat, und dies auch nur aus Gründen, die mit der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Neufassung der Aufnahmerichtlinie] im Einklang stehen. Solche Entscheidungen sollten der gerichtlichen Aufsicht unterliegen. Die zuständigen Behörden sollten Alternativen zur Inhaftierung in Erwägung ziehen, insbesondere für Minderjährige und Antragsteller mit bestimmtem Schutzbedarf. Soweit möglich sollten Minderjährige in nicht gemeindenahen Unterbringungsstätten ohne Freiheitsentzug untergebracht werden, während ihr Einwanderungsstatus geklärt wird. Unbegleitete Minderjährige und Kinder in Familien werden nie in Haft genommen, sondern werden in geeigneten alternativen Betreuungseinrichtungen im Rahmen des nationalen Kinderschutzsystems nach Maßgabe des Kindeswohls und unter Berücksichtigung ihrer Vorstellungen untergebracht.

Or. en

Änderungsantrag 432
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die einem Screening unterzogenen Drittstaatsangehörigen stehen für die Dauer des Screenings an den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Orten den für die Durchführung des Screenings zuständigen Behörden zur Verfügung.
	Die Mitgliedstaaten legen in ihrem

nationalen Recht entsprechende Bestimmungen fest, um die erforderlichen Kontrollen zu abzuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 433
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) xxxx/xxxx [Richtlinie über die Aufnahmebedingungen] gelten für Personen, die internationalen Schutz gemäß Artikel 16 dieser Richtlinie beantragen, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie ihren Antrag auf internationalen Schutz stellen.

Or. en

Änderungsantrag 434
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Absatz 1 aufgeführten Personen dürfen in Haft genommen werden, um sie an der Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu hindern.

Or. en

Änderungsantrag 435
Laura Ferrara, Sabrina Pignedoli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stellt sich beim Screening heraus, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, so wird das Screening eingestellt und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 436
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Stellt sich beim Screening heraus, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, so wird das Screening eingestellt ***und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen – unbeschadet der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung – die Einreise in das Hoheitsgebiet gestattet***.	(2) Stellt sich beim Screening heraus, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 erfüllt, so wird das Screening eingestellt.

Or. en

Änderungsantrag 437
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Screening kann eingestellt werden, wenn der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verlässt, um in seinen Ursprungs- oder Wohnsitzstaat oder einen anderen Drittstaat einzureisen, in den der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren möchte und in dem er aufgenommen wird.

Or. en

Änderungsantrag 438
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Drittstaatsangehörigen müssen während des Screenings mit den hierfür zuständigen Behörden in allen in Artikel 6 Absatz 6 aufgeführten Belangen kooperieren, insbesondere, indem sie
	a) Namen, Geburtstag, Geschlecht und Nationalität sowie Dokumente und Informationen, die diese Angaben bestätigen, und
	b) Fingerabdrücke zur Verfügung stellen und nach Verordnung (EU) XXX/XXX (Eurodac-Verordnung) ein Gesichtsbild anfertigen lassen.

Or. en

Änderungsantrag 439
Pernando Barrena Arza, Konstantinos Arvanitis, Cornelia Ernst, Sira Rego, Miguel Urbán Crespo, Anne-Sophie Pelletier
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Screening innerhalb des Hoheitsgebiets	
Die Mitgliedstaaten unterziehen dem Screening Drittstaatsangehörige, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen.	

Or. en

Änderungsantrag 440
Tineke Strik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Screening innerhalb des Hoheitsgebiets	
Die Mitgliedstaaten unterziehen dem Screening Drittstaatsangehörige, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen.	

Or. en

Änderungsantrag 441
Jan-Christoph Oetjen, Moritz Körner, Dragoş Tudorache, Hilde Vautmans, Malik Azmani, Sophia in 't Veld

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Screening innerhalb des Hoheitsgebiets	
Die Mitgliedstaaten unterziehen dem Screening Drittstaatsangehörige, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen.	

Or. en

Änderungsantrag 442
Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Loucas Fourlas

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterziehen dem Screening Drittstaatsangehörige, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Text wird in Artikel 3 eingefügt.

Änderungsantrag 443
Balázs Hidvéghi, Loránt Vincze

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten unterziehen dem Screening Drittstaatsangehörige, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen.	Die Mitgliedstaaten unterziehen dem Screening Drittstaatsangehörige, die in ihrem Hoheitsgebiet aufgegriffen werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die betreffenden Personen eine Außengrenze überschritten haben, um auf zulässige Weise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen. ***Diese Drittstaatsangehörigen werden so behandelt, als ob sie das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats noch nicht betreten hätten, und Artikel 4 findet entsprechend Anwendung.***

Or. en

Änderungsantrag 444
Tomas Tobé, Lena Düpont, Karlo Ressler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Drittstaatsangehörigen müssen ein Reisedokument mit einem Einreisestempel gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/399 mit sich führen. Das Fehlen eines solchen Einreisestempels ist ein Indiz dafür, dass der Drittstaatsangehörige, der dem Screening unterzogen wird, unbefugt in die Europäische Union eingereist ist.

Or. en